

Unterrichtung

durch die deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. bis 28. Juni 1996 in Straßburg

Während des dritten Teils der Sitzungsperiode 1996 vom 24. bis 28. Juni erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und faßte eine Reihe von Beschlüssen zu folgenden Themen:

Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister von Estland, Siim Kallas
- Fragen der Abg. Robert Antretter (S. 23, 24) und Margitta Terborg (S. 24)

Politische Fragen

- Informationsbericht über die Situation in Tschetschenien
Rede des Abg. Rudolf Bindig als Berichterstatter (S. 30)
- Ansprache des Präsidenten der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, Kiro Gligorov
- Ansprache des Premierministers der Slowakischen Republik, Vladimir Meciar
Frage des Abg. Robert Antretter (S. 23)
- Ansprache des Präsidenten von Malta, Dr. Ugo Mifsud Bonnici
- Parlamentswahlen in Albanien (*EntschlieÙung 1095* - S. 25, *Richtlinie 524* - S. 26)
Rede des Abg. Klaus Bühler (S. 25)

Fragen der Wirtschaft und Entwicklung

- Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (*Entschließung 1094* – S. 16)
Rede des Abg. Wolfgang Behrendt (S. 15)

Rechts- und Menschenrechtsfragen

- Maßnahmen zur Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme (*Entschließung 1096* – S. 27)
Rede des Abg. Ulrich Junghanns (S. 26)
- Abschaffung der Todesstrafe in Europa (*Entschließung 1097* – S. 35, *Empfehlung 1302* – S. 36, *Richtlinie 525* – S. 36)
- Schutz der Minderheitenrechte (*Empfehlung 1300* – S. 20)
Rede der Abg. Klaus Bindig und Benno Zierer als Berichterstatter (S. 18, 19)

Wanderbewegungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

- Die zivilen Aspekte der Übereinkommen von Dayton und Erdut (*Empfehlung 1301* – S. 33)
Rede des Abg. Klaus Bühler (S. 32)

Fragen der Kultur und Erziehung

- Die Situation junger Menschen in Europa: jugendliche Randgruppen (*Richtlinie 523* – S. 22)
Rede der Abg. Margitta Terborg (S. 22)
- Die kulturelle Zusammenarbeit in Europa: Aktivitäten der Europäischen Union und Beziehung zum Europarat (*Empfehlung 1299* – S. 13)

Fragen des Haushaltsausschusses

- Stellungnahme zum Haushaltsentwurf für die Betriebsausgaben der Versammlung im Jahre 1997 (*Stellungnahme 197* – S. 31)

Allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen

- Rede des Abg. Robert Antretter (S. 14)

Schwerpunkt der Beratungen

In einer Dringlichkeitsdebatte nahm die Parlamentarische Versammlung Stellung zu den jüngsten **Parlamentswahlen in Albanien** und bedauerte die dort aufgetretenen Gewalttätigkeiten und Unregelmäßigkeiten. Ursache dafür sei das weiterhin tiefe Mißtrauen zwischen der Bevölkerung, den Parteien und der Regierung, das es zu überwinden gelte. Fest stehe, daß für die zum Teil schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten Regierung und Opposition gemeinsam verantwortlich seien, für die Gewalttätigkeiten

allerdings ausschließlich die Regierung, wobei über das Ausmaß dieser Vorkommnisse Unklarheit herrsche. Ein Teil der Redner rief daher die Versammlung dazu auf, die Wahlen als ungültig zu betrachten und Neuwahlen zu fordern.

Die Mehrheit der Abgeordneten sprach sich jedoch dafür aus, einen Beitrag zur Aussöhnung zwischen den politischen Kräften zu leisten, so Abg. Klaus Bühler, da dies eine Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung des Landes, das 50 Jahre Isolierung hinter sich habe, sei. Eine Forderung nach Neuwahlen würde hierbei eher schaden als nützen. Die Wahlergebnisse sollten daher akzeptiert werden.

Die politischen Kräfte, insbesondere die Regierung und Opposition, wurden zu einer umfassenden demokratischen Zusammenarbeit aufgefordert, um die einschlägigen Gesetze mit den Empfehlungen der OSZE-Versammlung sowie den Verpflichtungen Albaniens anlässlich der Aufnahme in den Europarat in Einklang zu bringen. Dies erfordere Änderungen, insbesondere beim Wahlrecht und beim Genozidgesetz, und sei wichtige Voraussetzung für die im kommenden Jahr vorgesehenen Kommunalwahlen, an deren Vorbereitung der Europarat mitwirken und die er auch beobachten sollte. Nur so könne er Einfluß auf die weitere demokratische Entwicklung nehmen. Danach sollte überlegt werden, ob Neuwahlen sinnvoll wären. Dies sei jedoch ausschließlich Sache der politischen Parteien.

Eindringlich hat die Parlamentarische Versammlung auf die erheblichen Verzögerungen bei der **Umsetzung der zivilen Aspekte des Übereinkommens von Dayton und Erdut** hingewiesen und vor möglichen negativen Auswirkungen auf die im September vorgesehenen Wahlen in Bosnien-Herzegowina gewarnt.

Als größtes Hindernis für die Wiederherstellung einer multiethnischen Gesellschaft in der Republik Srpska sowie die Einleitung eines konstruktiven Dialoges zwischen den Parteien sei die Tatsache zu sehen, daß die der Begehung von Kriegsverbrechen beschuldigten Personen noch immer Leitungsfunktionen innehaben. Auch sei die Bewegungsfreiheit zwischen den Einheiten in Bosnien und Herzegowina trotz der Stationierung der IFOR noch erheblich eingeschränkt. Eine Rückkehr der zwischen 800 000 und 1 Million Flüchtlinge und Vertriebenen habe unter unzureichenden Bedingungen bisher kaum, in „ethnisch gesäuberten“ Regionen bisher überhaupt nicht stattgefunden. Der absolute Mangel an Wohnungen sowie eine Arbeitslosenquote zwischen 60 und 90 % seien weitere wesentliche Hindernisse.

Da die Wahlen im September ein Schlüsselement für weitere Fortschritte im Rahmen des Friedensprozesses seien, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Wahlen unter zufriedenstellenden Bedingungen durchgeführt werden. Hierzu gehören der Ausschluß von Personen aus dem politischen Leben, die der Begehung von Kriegsverbrechen beschuldigt wurden, sowie ihre Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof. Weiterhin sei im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten entsprechend anzupassen. Schließlich seien die Be-

wegungsfreiheit sowie die Pressefreiheit zu gewährleisten und allen Kandidaten die Führung eines gleichberechtigten Wahlkampfes zu ermöglichen. Nur so könne das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratische Entwicklung wachsen.

In der Debatte wurde an die Mitgliedstaaten appelliert, die jetzt noch bestehende Gelegenheit, den negativen Trend umzukehren, zu nutzen. So wie es zu den Wahlen keine Alternative gebe, so gebe es ohne die Rückkehr der Flüchtlinge auch keinen Wiederaufbau. Beides, die Wahlen sowie die Rückkehr der Flüchtlinge, seien der Prüfstand des Dayton-Abkommens, wie Abg. Klaus Bühler unterstrich. In diesem Zusammenhang machte er darauf aufmerksam, daß die bosnische Regierung für die Rückkehrer von Deutschland eine Art Kopfgeld in Höhe von 10 000 bis 12 000 DM fordere. Dies sei unakzeptabel, da es den Rückführungsprozeß erheblich erschweren würde, und daher zurückzuweisen.

Schließlich sprachen sich die Abgeordneten dafür aus, das IFOR-Mandat bis zur Umsetzung der zivilen Aspekte des Dayton-Übereinkommens sowie das Mandat des EU-Verwalters von Mostar bis zur Arbeitsfähigkeit der demokratisch gewählten und anerkannten lokalen Gremien zu verlängern.

Die **aktuelle Situation in Tschetschenien** war Gegenstand weiterer Beratungen auf der Grundlage eines Berichtes des Ad-hoc-Ausschusses Tschetschenien, der von der Parlamentarischen Versammlung anläßlich der Aufnahme Rußlands in den Europarat zur Überwachung der Lage in Tschetschenien und zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Vereinbarungen mit der russischen Seite eingesetzt worden war. Nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens am 27. Mai 1996 hatte der Ad-hoc-Ausschuß Moskau und danach Tschetschenien besucht und eine Reihe politischer Gespräche geführt, an denen auch der Abg. Rudolf Bindig als Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses teilnahm.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß sich die Aussichten für eine Stabilisierung der Situation in Tschetschenien verbessert haben. Wichtigste Aufgabe sei jetzt die Einhaltung des Waffenstillstandsabkommens, das auch den Gefangenen austausch und die Wiederaufnahme von Gesprächen zum Gegenstand habe. Erst dann könne der eigentliche Friedensprozeß eingeleitet und eine Lösung der schwierigen Statusfrage gefunden werden. Hierüber gingen die Ansichten – Teilautonomie bis hin zur vollen Unabhängigkeit – noch weit auseinander.

An der Überwachung des Waffenstillstandsabkommens könne der Europarat nicht mitwirken. Dazu sei zur Zeit nur die OSZE in der Lage, die dort unter schwierigen Verhältnissen versuche, ihre Mission zu erfüllen. Die Mitwirkung des Europarates sollte sich vor allem auf die Überwachung der Menschenrechtssituation in Tschetschenien sowie auf das Monitoring-Verfahren Rußland betreffend erstrecken. Schließlich werde der Ausschuß seinem Auftrag entsprechend auch ein Hearing mit Vertretern beider Seiten für den September in Straßburg vorbereiten.

In der Debatte wurde die gute Kooperation zwischen OSZE und Europarat gewürdigt, die fortgesetzt werden sollte. Der Europarat

habe das Vertrauen der russischen, die OSZE das Vertrauen der tschetschenischen Seite. Die Vermutung, daß die Verbesserung der aktuellen Situation sicherlich zum Teil auch auf den Präsidentschaftswahlkampf zurückzuführen sei, wurde vom Sprecher der russischen Delegation in der Versammlung geteilt. Gleichwohl gehe er von dem Willen Präsident Jelzins aus, die Verpflichtungen zu erfüllen. Eine größere Sorge bereite ihm hingegen die Frage, wie sich die Situation in Tschetschenien nach einer Klärung der Statusfrage entwickle. Hier sehe er die Gefahr eines Bürgerkrieges, eines zweiten Afghanistans. Die im Herbst vorgesehene Anhörung halte er für wichtig. Abschließend wurde darauf hingewiesen, Rußland nach der bevorstehenden Präsidentschaftswahl eindringlich an die Einhaltung der Waffenstillstandsvereinbarungen zu erinnern.

Der Präsident von Mazedonien, Kiro Gligorov, der als Gastredner zu den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung sprach, unterstrich eingangs die besondere Bedeutung der Mitgliedschaft seines Landes im Europarat, da es hier seine Vorstellungen verwirklichen und gleichzeitig einen Beitrag für das Wohlergehen und die weitere Entwicklung des Kontinents leisten könne. Mazedonien habe als Teil der ehemaligen Republik Jugoslawien 1991 seine Unabhängigkeit auf friedlichem Wege erlangt. Dies sei deshalb möglich gewesen, weil Mazedonien von Anfang an eine Beteiligung an dem sinnlosen Krieg abgelehnt und seine Unabhängigkeit innerhalb der gegenwärtigen Grenzen erklärt habe. Zu keiner Zeit seien von Mazedonien territoriale Ansprüche an irgendwelche Nachbarn gerichtet oder ethnische Säuberungen durchgeführt worden, denn dies sei die Ursache aller bisherigen Balkankonflikte gewesen.

So habe sich Mazedonien zu einem Schlüssel für den Frieden im südlichen Balkan entwickelt. Auf diesem Wege zur internationalen Anerkennung sei auch der Europarat eine große Hilfe gewesen. Gutnachbarschaftliche Beziehungen auf gleicher Ebene, politischer Dialog, friedliche Konfliktbeilegung sowie eine euroatlantische Orientierung prägten die Außenbeziehungen Mazedoniens; tiefgreifende Reformen zur Einführung der freien Marktwirtschaft, zum Aufbau eines modernen europäischen Rechtsstaates und einer Bürgergesellschaft kennzeichneten die Entwicklung im Inneren des Landes. Dies sowie die praktizierte Toleranz und der Schutz nationaler Minderheiten, der lange Tradition in Mazedonien habe und gewissermaßen als Modellcharakter diene, seien Grundlage der inneren Stabilität und demokratischen Entwicklung des Landes, was die Ausnahmestellung Mazedoniens unter den Balkanländern ausmache. Mazedonien werde im übrigen weiter seine Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufnahme erfüllen und akzeptiere das Monitoring-Verfahren, da es eine Hilfe für den weiteren Demokratisierungsprozeß darstelle.

Weiterhin hob Präsident Gligorov hervor, daß der Balkan nicht nur zu einem Prüfstein für die künftige europäische Sicherheitsarchitektur und Verteidigungspolitik werde, sondern für den Aufbau des gemeinsamen europäischen Hauses insgesamt. Der Balkan gehöre zu Europa, und zwar zum einen wegen seiner geographischen Lage, zum anderen aber insbesondere wegen seiner

neuen politischen Strukturen. Diese seien durch das Beziehungsgeflecht der einzelnen Balkanländer zu der Europäischen Union, NATO, OSZE und dem Europarat gekennzeichnet. Eine Reihe gleichberechtigter unabhängiger Staaten seien inzwischen nebeneinander entstanden bzw. in der Entstehung. Das sogenannte „frühere Jugoslawien“ existiere nicht mehr, und daher sollte diese Bezeichnung keine Verwendung mehr finden. Der einzige Weg, diese Länder auf ihrem Weg in die Unabhängigkeit zu unterstützen, liege in der möglichst schnellen wirtschaftlichen, politischen und militärischen Eingliederung in die europäischen Strukturen.

Abschließend unterstrich Präsident Gligorov noch einmal die Bedeutung des Schutzes nationaler Minderheiten, die eine Bereicherung der Gesellschaft darstellten und darüber hinaus ein Bindeglied zu den Nachbarländern als Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit bildeten. Damit sei die Respektierung nationaler Minderheiten nicht nur wesentliche Grundlage für Frieden und Stabilität in Mazedonien, sondern in der gesamten Region.

Nachdem sich die Parlamentarische Versammlung bereits Anfang dieses Jahres mit **Fragen des Minderheitenschutzes** befaßt hat, ging es diesmal um einen um Vorschläge für den Mechanismus zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Wirksamkeit dieses Schutzes, so der Berichterstatter, Abg. Rudolf Bindig, hänge in erster Linie von der Effektivität des Umsetzungsinstrumentariums ab.

Der Bericht enthält daher eine Reihe konkreter Vorschläge zur Zusammensetzung sowie zu den Arbeitsmöglichkeiten des beratenden Ausschusses, der vom Ministerkomitee ein Jahr nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens eingesetzt werden soll. Dem Ausschuß sollen anerkannte Experten mit ausgewogenem beruflichem und kulturellem Hintergrund angehören, deren Wahl nach bewährten Prinzipien zur Besetzung europäischer Menschenrechtsorgane erfolgt und die ihren Sitz „ad personam“ innehaben. Weiterhin soll der Ausschuß über ein Initiativrecht verfügen und in der Lage sein, in einen Dialog mit der jeweiligen Regierung einzutreten und Anhörungen mit Vertretern nationaler Minderheiten und nichtstaatlichen Organisationen durchzuführen. Schließlich muß er mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet sein.

Ein weiterer Themenbereich betraf die Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Diese Empfehlung ist Teil des Forderungskataloges für die Aufnahme neuer Mitgliedsländer in den Europarat und hat bei ihrer Anwendung zu einer Reihe von Problemen geführt. Dabei geht es insbesondere um die Auslegung von Artikel 11 des Zusatzprotokolls, der sich mit der Frage befaßt, ob und inwieweit Angehörige nationaler Minderheiten über eigene Selbstverwaltungsrechte verfügen. Dem Vorschlag des Berichterstatters entsprechend hat sich die Versammlung der hierzu eingeholten Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie und Recht („Venedigkommission“) angeschlossen, die hierzu auf die Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates verweist.

Um der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mehr Geltung zu verschaffen, war schließlich vorgeschlagen worden, einen „harten Kern“ von Rechten in der Charta zu verankern. Dagegen hat sich jedoch die Venedigkommission ausgesprochen, da dies dem Geist und der Wirkungsweise der Charta zuwiderlaufe. Es ist daher vorgesehen, erst einmal weitere Ratifizierungen und das Inkrafttreten der Charta abzuwarten.

Die Abgeordneten der Mitgliedstaaten wurden daher aufgefordert, die Regierungen in ihren Parlamenten zu einer baldigen Ratifizierung der Charta sowie der Rahmenkonvention und zur Fortsetzung der Arbeiten an einem Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention zum Schutz der kulturellen Rechte nationaler Minderheiten zu drängen. Ein starker Minderheitenschutz trage wesentlich zur politischen Stabilität in Europa bei, so abschließend der Berichterstatter, und verringere das Interesse an einer Sezession.

Der Ministerpräsident der Slowakischen Republik, Vladimír Mečiar, unterstrich eingangs das Interesse seines Landes an einer weiteren Mitarbeit im Europarat als dem Hüter von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, sozusagen dem Gewissen Europas.

Der Demokratisierungsprozeß in seinem Lande schreite weiter voran und sei irreversibel. Auch der Übergang zur freien Marktwirtschaft mache beträchtliche Fortschritte und habe zu keinen größeren sozialen Problemen geführt. Die Menschenrechte seien durch nationales und internationales Recht garantiert. Etwa ein Drittel der Bevölkerung gehöre nationalen Minderheiten an. Er bedauere, daß die von der Slowakischen Republik ratifizierte Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten wegen ausstehender Ratifizierungen anderer Länder noch nicht in Kraft treten konnte. In diesem Zusammenhang unterstrich er, daß die Minderheitenproblematik nicht nur mit dem Balkankonflikt in Verbindung gebracht werden sollte, sondern auch zahlreiche andere Fragen aufwerfe. So halte er es u. a. für wichtig, eine Ghettoisierung zu vermeiden.

Auf kritische Fragen von Abgeordneten zur demokratischen Entwicklung des Landes antwortete der Ministerpräsident, daß die Berichterstattung darüber häufig nicht den Tatsachen entspreche. Die Minderheitenrechte würden über das Maß hinaus, das der Europarat fordere, eingehalten. Bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehe sein Land so ziemlich an der Spitze der postkommunistischen Länder.

Zur Auslegung der Empfehlung 1201 der Parlamentarischen Versammlung für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention für den Schutz nationaler Minderheiten wies er darauf hin, daß die Slowakische Republik und Ungarn anlässlich des Vertragsabschlusses darin übereinstimmten, daß die Empfehlung keine kollektiven Minderheitenrechte vorsehe, sondern lediglich Einzelrechte von Angehörigen der Minderheiten. Auch der Europarat beabsichtige nichts anderes. Jedes Kind in seinem Lande habe im übrigen das Recht, in einer Minderheitensprache unterrichtet zu werden. Wichtig sei aber auch, daß es die Landes-

sprache erlerne. Im übrigen gebe es die sogenannten Sprachinspektoren nicht mehr.

Weiterhin wies der Ministerpräsident darauf hin, daß die Slowakische Republik, die nach der Trennung gute Beziehungen zu all ihren Nachbarn unterhalte, aus Gründen der Sicherheit die Integration in die euro-atlantischen Strukturen anstrebe. Wichtig sei es, ein neues Sicherheitsgleichgewicht in Europa zu schaffen. Die Integration in ein solches Sicherheitssystem sei für die mittel- und osteuropäischen Länder von entscheidender Bedeutung, wobei die Sicherheit nicht entsprechend den geographischen Grenzen von NATO und Europäischer Gemeinschaft definiert werden dürfe, sondern Teil eines globalen Systems sein müsse.

Abschließend erinnerte Ministerpräsident Meciar daran, daß sein Land die Mitgliedschaft in der Europäischen Union beantragt habe. Sie sollte ihre Anstrengungen darauf richten, daß alle Antragsteller gleichzeitig aufgenommen werden können. Die Vorbereitung für die Integration in der Europäischen Union werfe für sein Land zahlreiche Probleme auf, insbesondere auch im Schul- und Ausbildungswesen. Er sei deshalb dankbar für die entsprechende Hilfe des Europarates, dessen Überwachungsaufgaben er auch für notwendig erachte. Allerdings sollte der Europarat nicht andere Staaten bevormunden.

Eingehend setzte sich die Versammlung mit dem Problem der **Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme** auseinander. Ziel der Versammlung ist es in diesem Zusammenhang nicht, eine bestimmte Ideologie zu verurteilen, sondern die Staaten Mittel- und Osteuropas bei der Errichtung pluralistischer, rechtsstaatlicher Demokratien zu unterstützen.

Zu unterscheiden sei zwischen der allein der Justiz obliegenden Verfolgung und Ahndung von Straftaten, die während des totalitären Regimes begangen wurden, sowie gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsmaßnahmen, die dem Schutz des aktuellen Demokratisierungsprozesses dienen sollen, allerdings auch rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen müssen. Von wesentlicher Bedeutung sei die rechtliche und institutionelle Umstrukturierung der alten Systeme, wozu die Beseitigung der Zentralisierung, der Militarisierung ziviler Institutionen, der Monopolisierung und der Überregulierung gehöre.

Die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung enthält keine ausdrückliche Empfehlung an die betroffenen Mitgliedstaaten, Gesetze zur Beseitigung totalitärer Strukturen zu erlassen. Vorgeschlagen wird vielmehr ein Richtlinienkatalog, an dem sich entsprechende Regelungen orientieren sollten, falls ein Land dies für erforderlich hält. Die Versammlung folgte damit dem Mittelweg zwischen der Forderung nach entsprechenden „Säuberungsgesetzen“ und der Ablehnung solcher Gesetze.

In der Debatte wurden die insoweit vom Europarat ausgehenden Impulse zur Bewältigung des totalitären kommunistischen Erbes begrüßt, wobei sich Abg. Ulrich Junghanns jedoch gegen zu detaillierte Vorgaben für ein entsprechendes Verfahren wandte, da dies zu einem Mißverhältnis zwischen Tätern und Opfern führen

könnte. Eine Richtlinie sei angesichts der zahlreichen einschlägigen Konventionen des Europarates nicht erforderlich und ließe darüber hinaus keinen ausreichenden Raum zur Berücksichtigung nationaler Besonderheiten. Obwohl allgemein die Zweckmäßigkeit ausformulierter Richtlinien hervorgehoben wurde, wurde gleichzeitig klargestellt, daß diese nicht Teil der Entschließung seien, sondern lediglich als Orientierungsrahmen dienen sollten.

Abschließend wurde unterstrichen, daß die beste Garantie zur Überwindung des totalitären Erbes postkommunistischer Staaten tiefgreifende politische, rechtliche und wirtschaftliche Reformen in diesen Ländern seien. Die übrigen Staaten wurden daher zu einer verstärkten Unterstützung der neuen Demokratien aufgerufen.

Die vom Ausschuß für Kultur und Erziehung ausgearbeitete **Empfehlung zur kulturellen Zusammenarbeit in Europa** wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Der Begriff der Kultur wird in der Empfehlung in Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsbereichen der entsprechenden Ausschüsse sowohl der Versammlung als auch des Europäischen Parlamentes in einem sehr weitgehenden Sinne verwendet und umfaßt neben Kunst und Bildung auch die Bereiche Jugend, Sport und Medien.

In der Empfehlung würdigt die Versammlung die wachsende Bedeutung der Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit. Gleichzeitig regt sie an, die Möglichkeiten zur konstruktiven Kooperation von Europarat und Europäischer Union in diesem Bereich vollständig auszuschöpfen. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit biete sich insbesondere für den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Europäischen Jugendplattformen, das grenzüberschreitende Fernsehen, die Unterstützung für die Länder Mittel- und Osteuropas und die kulturelle Kooperation mit Nichtmitgliedstaaten im Mittelmeerraum und im Nahen Osten an. Dabei würden die kulturellen Programme sowohl von den beträchtlichen zusätzlichen Ressourcen der Europäischen Union als auch von der integrativen und stabilisierenden Funktion des Europarates und seinen 39 Mitgliedstaaten profitieren.

In der Debatte des Empfehlungsentwurfs wurde von einigen Abgeordneten kritisch angemerkt, daß die EU sich einiger Themen mit kulturellem Bezug angenommen habe, die vom Europarat bereits vorher aufgegriffen worden waren. Betont wurde daher, daß die Koordinierung kultureller Aktivitäten des Europarates und der Europäischen Union insbesondere zur Vermeidung überflüssiger Doppelarbeit und schädlichen Wettbewerbs zwischen gleichgerichteten Projekten vertieft werden müsse.

Als weiterer Vorteil einer geregelten Zusammenarbeit wurde der hiermit verbundene Rationalisierungseffekt hervorgehoben. Im Hinblick auf die genannten Vorzüge einer vertieften Kooperation hofft die Versammlung, daß das Potential für eine kulturelle Zusammenarbeit von Europäischer Union und Europarat trotz und gerade wegen der unterschiedlichen Konzeptionen und Erfahrungen dieser beiden Institutionen in Zukunft besser genutzt werde.

Auf der Grundlage des vom Ausschuß für Wirtschaft und Entwicklung erstellten Berichts und der Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse fand die jährliche Erörterung der **Tätigkeiten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)** statt. Dabei agiert die Versammlung des Europarates entsprechend der Kooperationsvereinbarung vom September 1992 als parlamentarisches Forum der EBRD.

Dem Berichterstatter (Abg. Bogár, Ungarn) oblag es, die Aktivitäten der Bank im Geschäftsjahr 1995/1996 an ihrer Zielsetzung, der Entwicklung marktwirtschaftlicher Strukturen in den Ländern Mittel- und Osteuropas, zu messen.

Er stellte fest, daß sich der Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft sehr viel langwieriger gestalten, als dies zunächst erwartet worden sei, daß aber in den vergangenen zwei bis drei Jahren in den mittel- und osteuropäischen Ländern das wirtschaftliche Wachstum gleichwohl zugenommen und die Arbeitslosigkeit sowie die Inflationsrate abgenommen habe. Zu der dieser Entwicklung zugrundeliegenden Umstrukturierung habe die EBRD einen wesentlichen Beitrag geleistet. Zu begrüßen sei aber nicht nur die erfolgreiche Förderung des Übergangsprozesses in den mittel- und osteuropäischen Ländern, sondern auch die erfolgte interne Straffung der Organisation der Bank und die damit verbundene Begrenzung der Verwaltungskosten.

Zu Beginn der sich anschließenden Debatte sprach der **Präsident der EBRD, Herr Jacques de Larosière**, der sich auch den Fragen der Abgeordneten stellte. Von Seiten des Ausschusses für Gesundheit, Familie und Soziales wurde der Präsident der EBRD aufgefordert, sicherzustellen, daß die Bewertung einzelner Projekte im Hinblick auf die besondere soziale Verantwortung erfolge, die der Bank bei der Vergabe von Krediten und öffentlichen Mitteln obliege. In der Debatte wurden als konkrete Fördermerkmale die positiven Auswirkungen eines zu finanzierenden Projektes auf die Beschäftigungssituation, die Umwelt, den Energieverbrauch und den Treibhauseffekt genannt. Die dahingehenden Änderungsanträge einzelner Abgeordneter wurden einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie hob die Bemühungen der EBRD um die Verbesserung der Sicherheitsstandards von Atomenergieanlagen in Mittel- und Osteuropa hervor. In diesem Zusammenhang wies Abg. Wolfgang Behrendt jedoch darauf hin, daß auch und gerade die Energieprobleme der Staaten Mittel- und Osteuropas auf Dauer nur durch eine an ökologischen Kriterien orientierte Energiepolitik gelöst werden könnten. Leitgedanken der EBRD bei der Unterstützung des Aufbaus einer sicheren Energieversorgung sollten daher auch die Ressourcenschonung und die Nutzung von Energieeinsparpotentialen sein.

Im Hinblick auf die erhoffte baldige Verbesserung der Situation der Länder Mittel- und Osteuropas wurde darauf hingewiesen, daß die Bank sich in dem Moment zurückziehen habe, in dem eine Kreditaufnahme auch auf dem freien Markt erfolgen könne. Dem pflichtete der Präsident der EBRD bei, bedauerte jedoch, daß dieser Schritt seines Erachtens derzeit noch nicht anstünde.

Mit der Annahme des Empfehlungsentwurfes brachte die Versammlung zum Ausdruck, daß die Bank den Aufbauprozeß in den Ländern Mittel- und Osteuropas nicht nur dadurch erheblich beschleunige, daß sie für besonders förderungswürdige private und öffentliche Projekte Kredite gewähre und ausländische Investitionen erleichtere, sondern auch dadurch, daß sie regionale und lokale Finanzinstitute in diesen Umbauprozess einbinde. Wie ein Katalysator beschleunige die Bank hierdurch den leidvollen und schwierigen Übergangsprozeß und erfülle somit die in ihre Arbeit gesetzten Erwartungen voll.

Der **amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees** des Europarates, der **estnische Außenminister Siim Kallas**, legte der Versammlung den Bericht des Ministerkomitees vor. Das Interesse der Abgeordneten konzentrierte sich besonders auf die Themen der Durchführung und Koordinierung von Monitoring-Verfahren, den Beitritt Kroatiens zum Europarat und der Veranstaltung eines zweiten Europaratsgipfels.

Sowohl die Versammlung als auch das Ministerkomitee des Europarates haben ein Verfahren festgelegt, durch das die Einhaltung der aus der Europaratsmitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen der einzelnen Staaten überwacht werden soll (Monitoring). Einige Abgeordnete kritisierten, daß die Unterlagen und Protokolle der Monitoring-Verfahren des Ministerkomitees auch gegenüber den Mitgliedern der Versammlung der Geheimhaltung unterliegen. Diese Art Geheimdiplomatie, so Abg. Robert Antretter bereits zu Beginn der Tagung, sei ein Akt der Ignoranz gegenüber den gewählten Parlamentariern und beeinträchtige die notwendige Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee und damit die Einflußnahme der Versammlung erheblich. Dies habe gerade auch im Hinblick auf die Erörterungen über die Einführung eines Monitoring-Verfahrens in der Europäischen Union mit der möglichen Folge doppelter Standards besondere Bedeutung. Minister Kallas verwies auf die in dieser Hinsicht eindeutige Verfahrensordnung zum Monitoring-Verfahren des Ministerkomitees, die seiner Ansicht nach einem konstruktiven Dialog mit den zu überprüfenden Staaten förderlich sei. Zur Erleichterung einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee in diesem Bereich könnten jedoch in Einzelfällen Informationen weitergeleitet werden.

Zu den Schwierigkeiten bei der Aufnahme Kroatiens als Mitglied in den Europarat teilte der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees der Versammlung mit, daß in einem Briefwechsel mit dem kroatischen Außenminister Granic die zwingenden Pflichten des Mitgliedslandes sowie die unabdingbaren Erwartungen des Europarates nochmals klargestellt worden seien. Die Frage der Mitgliedschaft Kroatiens werde in der kommenden Woche wieder auf der Tagesordnung des Rates der Ministerbeauftragten stehen. Ausgangspunkt der Beratungen werde das der Versammlung vorliegende Antwortschreiben des kroatischen Außenministers vom 13. Juni 1996 sein. Von besonderer Bedeutung für die Ständigen Vertreter werde auch die Haltung des Gemeinsamen Ausschusses zu dieser Frage sein. Minister Kallas gab seiner Hoffnung Aus-

druck, noch während seiner Amtszeit als Vorsitzender des Ministerkomitees Kroatien als neues Mitglied in den Europarat aufnehmen zu können.

Hinsichtlich des geplanten zweiten Europaratsgipfels der Staats- und Regierungschefs verwies der Vorsitzende auf die vom Komitee der Ministerbeauftragten eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe. Die Gruppe sei beauftragt worden, Vorschläge zu unterbreiten, die Ort und Zeit sowie mögliche Beratungsthemen für ein solches Gipfeltreffen umfassen sollen. Der amtierende Vorsitzende regte im Interesse eines erfolgreichen Verlaufs des geplanten Gipfels an, daß sich wie schon für den ersten Europaratsgipfel in Wien ein Staatsoberhaupt oder eine Regierung bereitfinden möge, die Schirmherrschaft zu übernehmen.

Die **Todesstrafe** war erneut Gegenstand einer Debatte in der Parlamentarischen Versammlung. 1994 hatten sich die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung nach einer Debatte über das Für und Wider der Abschaffung der Todesstrafe eindeutig gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Eine entsprechende Empfehlung wurde an die Mitgliedstaaten gerichtet und mit der Forderung nach einem Moratorium in den Ländern verbunden, in denen Hinrichtungen bevorstanden.

Diesmal stand die Tatsache im Vordergrund, daß eine Reihe neuer Mitgliedsländer aus Mittel- und Osteuropa entgegen ihren Verpflichtungen bei der Aufnahme in den Europarat, bis zur völligen Abschaffung der Todesstrafe ein Moratorium hinsichtlich der Vollstreckung von Todesurteilen einzuführen, Hinrichtungen vorgenommen haben. So wurden Rußland, die Ukraine und Lettland aufgefordert, ihre entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen. Andernfalls würde das entsprechende Monitoring-Verfahren eingeleitet werden.

Begrüßt wurde, daß eine Reihe weiterer Länder wie Italien, Spanien, Moldawien und Belgien die Todesstrafe inzwischen völlig abgeschafft haben. Die Länder, deren Verfassung die Todesstrafe zwar noch vorsehen, in denen sie aber nicht mehr angewendet wird, wurden aufgefordert, sie alsbald auch de jure abzuschaffen.

Dementsprechend wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, gegebenenfalls noch das entsprechende Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten zu ratifizieren. Darüber hinaus erging die Empfehlung an das Ministerkomitee, eine entsprechende Erweiterung für die Abschaffung der Todesstrafe in Kriegszeiten vorzusehen.

Bonn, den 9. September 1996

Klaus Bühler (Bruchsal), MdB

Sprecher der Delegation

Robert Antretter, MdB

Stellvertretender Sprecher der Delegation

Montag, 24. Juni 1996

Tagesordnungspunkt

**Bericht des Präsidiums
und des Ständigen Ausschusses**

(Drucksache 7560 + Addenda)

Berichtersteller:

Abg. Walter Schwimmer (Österreich)

(Themen: Beobachterstatus und weitere Beziehungen des Europarates zu den USA, Kanada und Japan – Wahlbeobachtung/Albanien – Verhältnis zwischen Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung – Unzureichende Information zwischen den einzelnen Tagungen – Monitoring der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees – Zweiter Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates – Arbeitsstruktur der Parlamentarischen Versammlung)

Tagesordnungspunkt

**Ansprache des Präsidenten der
Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien,
Kiro Gligorov**

(Themen: Aufgaben Mazedoniens im Europarat – Keine territorialen Ansprüche oder ethnische Säuberungen – Eintreten für friedliche Konfliktbeilegung – Rolle Mazedoniens im südlichen Balkan – Demokratische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes – Monitoringverfahren der Parlamentarischen Versammlung)

Dienstag, 25. Juni 1996

Tagesordnungspunkt

**Die kulturelle Zusammenarbeit in Europa:
Aktivitäten der Europäischen Union
und Beziehungen zum Europarat**

(Drucksache 7575)

Berichtersteller:

Abg. Sir Russell Johnston (Vereinigtes Königreich)

(Themen: Kulturbegriff – Zusammenarbeit zwischen Europarat und Europäischer Union – Vermeidung von Doppelarbeit – Bessere Ressourcennutzung)

Empfehlung 1299 (1996) *)

**betr. die kulturelle Zusammenarbeit in Europa:
Aktivitäten der Europäischen Union
und Beziehungen zum Europarat**

1. Die Ausschüsse für Kultur der Versammlung und des Europäischen Parlaments haben vergleichbare

Zuständigkeitsbereiche, die über Kultur und Bildung hinaus die Bereiche Jugend, Sport und Medien umfassen. Der Begriff Kultur wird in dieser Empfehlung in diesem sehr weitgehenden Sinne verwendet.

2. Seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Römischen Verträge im Jahre 1957 gab die Zuständigkeit für den kulturellen Bereich Anlaß zu Kontroversen. Im Vertrag von Maastricht von 1992 wurde der Europäischen Union diese Zuständigkeit übertragen unter der Voraussetzung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Es ist zu hoffen, daß die zur Zeit stattfindende Regierungskonferenz klären wird, was diese Voraussetzung praktisch bedeutet, und daß sie einen Beitrag zu mehr Transparenz, Kohärenz und Effizienz der Aktivitäten der Europäischen Union in diesem Bereich leisten wird.
3. Die Beteiligung der Europäischen Union an der kulturellen Zusammenarbeit in Europa hat sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht im Jahre 1993 bemerkenswert gesteigert. Die erste Generation mehrjähriger Programme in den Bereichen Kultur, Bildung, Berufsausbildung, Jugend und Medien steht vor ihrem Abschluß. Einige der Programme der zweiten Generation, die in bezug auf ihre Tragweite und ihre Ressourcen noch anspruchsvoller sind, wurden verabschiedet oder stehen kurz vor ihrer Verabschiedung. Die internationale Dimension der kulturellen Aktivitäten der Europäischen Union ist ebenfalls größer geworden, ebenso wie Kooperationsvereinbarungen in die mit den Nichtmitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen aufgenommen wurden. Es besteht die Möglichkeit, einige dieser Länder einzuladen, sich an bestehenden Programmen der Europäischen Union zu beteiligen.
4. Daraus folgt, daß die Versammlung an diesem Punkt erneut überprüfen sollte, inwieweit sich diese Entwicklungen auf die Aktivitäten des Europarates und auf seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union auswirken, als Folgemaßnahme zu ihren früheren Empfehlungen, insbesondere zu den Empfehlungen 1075 (1988) und 1216 (1993).
5. Die formelle Grundlage für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Europarat bilden Artikel 230 der Römischen Verträge und die am 16. Juni 1987 geschlossene institutionelle Vereinbarung. Der Europarat wird in den Artikeln 126 und 128 des Vertrages von Maastricht erwähnt und in den meisten Programmen der Europäischen Union als ein bevorzugter Partner genannt. In der Vergangenheit hat man die Möglichkeiten einer kulturellen Zusammenarbeit nicht vollends ausgeschöpft und die Zusammenarbeit stützte sich eher auf informelle Beziehungen als auf eine ausgehandelte und organische Kooperation zwischen beiden Institutionen. Es gibt jedoch

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. Juni 1996

ermutigende Anzeichen für konstruktivere Entwicklungen im Rat für Kulturelle Zusammenarbeit (CDCC).

6. Praktisch alle Bereiche können Probleme aufwerfen, bieten aber auch Möglichkeiten für eine Vertiefung der Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere für den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, für die Europäischen Jugendplattformen, das grenzüberschreitende Fernsehen, die europäische kulturelle Identität, die Unterstützung für die Länder Mittel- und Osteuropas und die kulturelle Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten im Mittelmeerraum und im Nahen Osten. In allen diesen Bereichen könnte die kulturelle Zusammenarbeit von den beträchtlichen zusätzlichen Ressourcen profitieren, die die Europäische Union in den kulturellen Bereich einbringen kann.
7. Die Versammlung unterhält ebenfalls weiterhin Kontakte zum Europäischen Parlament. Die Zusammenarbeit auf Ausschußebene beschränkt sich auf Fragen von gemeinsamem Interesse und berücksichtigt die Beteiligung des Ausschusses des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsprozeß der Europäischen Union sowie die Verfügbarkeit der Parlamentarier und des Sekretariats. Die Versammlung hofft, daß in Zukunft der Zusammenarbeit auf dieser Ebene größere Aufmerksamkeit geschenkt wird.
8. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. sicherzustellen, daß sich politische Willensäußerungen in bezug auf eine Zusammenarbeit in einer konkreten, regelmäßigen und sinnvollen Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen widerspiegeln, insbesondere in regelmäßigen Treffen zwischen dem Sekretariat des Europarates und der Kommission mit dem Ziel, Projekte, die entweder gemeinsam, in einer sich ergänzenden Form oder getrennt durchgeführt werden könnten, zu ermitteln und zu planen;
 - ii. die kulturelle Zusammenarbeit in Europa zusammen mit der Europäischen Union auf flexible Weise im Hinblick darauf auszubauen, eine durchdachte und pragmatische Mischung aus lokalen, regionalen und nationalen sowie zwischenstaatlichen und supranationalen Initiativen für kulturelle Aktivitäten zu erreichen und das Prinzip der Subsidiarität anzuwenden, um festzustellen, welche Ebene angemessen ist;
 - iii. sicherzustellen, daß eine solche Zusammenarbeit sich auf eine Anerkennung des besonderen Charakters, der Erfahrung und des Potentials der jeweiligen Institution stützt. Die Beziehung muß offen, pragmatisch und transparent sein und es ermöglichen, optimalen Nutzen daraus zu ziehen, daß die Institutionen sich sowohl ergänzen als auch Unterschiede aufweisen;
 - iv. konkrete Bereiche der Zusammenarbeit vorzuschlagen, in denen gemeinsame Projekte durchgeführt werden könnten und dem Euro-

parat die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er die ihm angemessene Rolle spielen kann;

- v. weiterhin Möglichkeiten zu erforschen für den zukünftigen Ausbau der Beziehungen zwischen den Institutionen im Bereich der Kultur und Bildung und insbesondere:
 - a. eine wirksame Ausgewogenheit bei der Vertretung sicherzustellen;
 - b. die einschlägigen Teile der Vereinbarung von 1987 zu überarbeiten und zu aktualisieren unter Berücksichtigung der institutionellen und politischen Entwicklungen seit ihres Abschlusses und sie in ein wirksames und umfassendes Instrument für eine Zusammenarbeit umzuwandeln;
 - c. den Ministerrat und die Fachausschüsse für Kultur und Bildung der Europäischen Union aufzufordern, sich zusammen mit der Kommission und dem Europäischen Parlament verstärkt am Ausbau einer zukünftigen Zusammenarbeit zu beteiligen;
 - d. seine Einladung an die Europäische Gemeinschaft zu wiederholen, dem Europäischen Kulturabkommen beizutreten;
- vi. den Ausbau und die Finanzierung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa als ein Thema mitaufzunehmen, welches auf dem vorgeschlagenen zweiten Europaratgipfel diskutiert werden soll.

Tagesordnungspunkt

Allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen

(Themen: Zypernproblem – Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland – Zusammenarbeit im Mittelmeerraum – Wahlbeobachtung durch den Europarat – Sicherheitsbesorgnisse in den baltischen Staaten – Nukleare Entsorgungsprobleme u. a. in Rußland – Situation der Kurden in der Türkei – Viserteilung durch Rußland – Arbeitslosigkeit – Verstärktes Eintreten zur Wahrung der Menschenrechte – Doppelte Standards beim Monitoringverfahren im Europarat und in der Europäischen Union – Fehlende Unterrichtung der Parlamentarischen Versammlung durch das Ministerkomitee)

Abg. **Robert Antretter** (SPD): – Frau Präsidentin! Seit Anfang März verhandeln die EU-Staaten über grundlegende Reformen im Vorfeld der Ost- und Süderweiterung. Die Europäische Union soll handlungsfähiger werden, ihre gewachsene außenpolitische Bedeutung soll auch nach außen sichtbar werden, und mehr Rechte für das Europäische Parlament sollen erzielt werden, damit die demokratische Legitimität der Europäischen Union gestärkt wird.

Ich denke, wir alle sind daran interessiert, daß die Integration der EU-Staaten durch die Regierungskonferenz vertieft wird und an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend die Konturen einer bürgernahen, demokratisch verfaßten und handlungsfähigen Europäischen Union sichtbar werden. Ein falscher Weg wäre es jedoch, wenn die Europäische Union genau

in jenen Feldern neue Aktivitäten entwickelte, in denen unsere Organisation seit langem erfolgreich tätig ist. Wir haben zum Beispiel eine erfolgreiche Kampagne zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in die Wege geleitet. Im Hinblick auf die pan-europäische Dimension dieses Themas sollten die Aktivitäten des Europarats auf diesen Gebieten sogar noch verstärkt werden.

Nun hat sich auch die Regierungskonferenz dieses Themas angenommen. Es wird darüber diskutiert, daß der Rat der EU geeignete Maßnahmen erlassen können solle, um Xenophobie und Rassismus zu bekämpfen. Es wird sogar vorgeschlagen, eine eigene Beobachtungsstelle dazu einzurichten. Ich kann dazu nur sagen: Wir werden sehen, die Schaffung zweier Beobachtungsstellen – eine im Europarat, eine in der EU – wird der Öffentlichkeit nicht vermittelt werden können. Wir würden dadurch künftig noch mehr Schwierigkeiten haben zu erklären, daß gerade der Europarat bei der Bekämpfung aller fremdenfeindlichen und rassistischen Akte sein Profil schärfen muß. Das Ministerkomitee sollte deshalb bald diese Frage mit der EU klären.

Ein weiterer Verhandlungsbereich der Regierungskonferenz, der die Kompetenzen des Europarates berührt, ist die Einrichtung eines sogenannten Überwachungsverfahrens in der EU. Es wird die Frage diskutiert, wie in der Europäischen Union gegen Mitgliedstaaten vorgegangen werden soll, die fortwährend demokratische Grundsätze und die Grundrechte mißachten. Es geht also um nichts anderes als um ein Monitoring-Verfahren und einen Sanktionsmechanismus bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen.

Bekanntlich diskutiert auch das Ministerkomitee – das ich nicht sehe – über die Frage, wie im Europarat die Einhaltung der grundlegenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten überprüft werden kann. Wir haben als Versammlung dieser Frage eine besondere Bedeutung zugemessen. Es ist ein unglaublicher Akt der Ignoranz gewählten Abgeordneten gegenüber, wenn wir nicht von der Diskussion im Ministerkomitee in Kenntnis gesetzt werden – gerade im Hinblick darauf, daß auch in der EU über ein Monitoring-Verfahren diskutiert wird. Wer garantiert uns denn, daß sich dabei keine doppelten Standards herausbilden?

Ich sage es deutlich: Wenn mit Mitteln der Geheimdiplomatie des 19. Jahrhunderts festgelegt wird, welche grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Werte jeder Mitgliedstaat zu beachten hat, brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn sich die Bürger vom europäischen Aufbauwerk abwenden.

Wegen des paranoiden Mißtrauens der Ministerialbürokratien gegenüber uns Abgeordneten sind wir nicht in der Lage, darüber zu diskutieren, wie der Stand der Monitoring-Diskussion im Ministerkomitee ist. Wir können deshalb auch nicht die Diskussion in der Regierungskonferenz der EU beeinflussen. Es ist eine unglaubliche Brüskierung der Würde dieses Hauses, wenn einerseits unsere Versammlung gerne als Forum für Reden hoher nationaler Politiker ge-

nutzt wird, andererseits der Versammlung systematisch wichtige Dokumente vorenthalten werden.

Was wir brauchen, ist eine offene Abstimmung und Diskussion zwischen den 15 Staaten der EU und den 39 Staaten des Europarates. Im Falle der Behandlung des kroatischen Beitrittsantrages hatten wir leider den negativen Präzedenzfall, daß die 15 Staaten der EU den Europarat vor vollendete Tatsachen gestellt haben. Diese Art von Blockbildung kann auf Dauer nicht gutgehen. Wegen der Geheimniskrämerei des Ministerkomitees können wir als Versammlung jedoch kaum gegenhalten und uns zum Beispiel nicht mit unseren Kollegen im Europäischen Parlament abstimmen.

Es wäre deshalb angebracht, Frau Präsidentin, eine Reflexionsgruppe einzurichten, die klärt, wie die Abstimmung zwischen EU und Europarat verbessert werden kann und wo die Perspektiven für eine sinnvolle Arbeits- und Aufgabenteilung liegen. Das ist gerade jetzt dringend erforderlich, um auf die Behandlung der Fragen in der Regierungskonferenz, die Themenfelder des Europarates berühren, Einfluß zu nehmen. – Vielen Dank.

Tagesordnungspunkt

Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

(Drucksache 7564)

Berichterstatter:

Abg. László Bogár (Ungarn)

Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): – Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Den Schwerpunkt meiner Ausführungen möchte ich auf den Sektor Energie legen, einen Bereich, der 1995 immerhin 11 Prozent der durch die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bewilligten Finanzierungen ausmachte. Der Energiesektor ist zum einen einer der Schlüsselbereiche zur Stabilisierung der Volkswirtschaften in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Er ist aber auch unter ökologischen Aspekten von immenser Bedeutung. In diesem Bereich hat die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ohne Zweifel in den letzten Jahren eine mehr als nützliche und außerordentlich bedeutende Rolle insbesondere durch die Unterstützung von Projekten im öffentlichen Sektor gespielt. 1995 konzentrierte sich die Arbeit der Bank auf eine höhere Effizienz bei der Energieerzeugung, auf die Unterstützung der Integration der mittel- und osteuropäischen Länder in westeuropäische Netze, auf die zunehmende Ausrichtung der Versorgungsbetriebe in Staatsbesitz am Markt sowie auf die Suche nach Kofinanzierung und privaten Mitteln zur Abdeckung dringend erforderlicher Investitionen.

Mit der heute zu beobachtenden positiven Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Länder beginnt nun auch eine Stabilisierung der Volkswirtschaften, so daß sich die für den Energiesektor erforderlichen finanziellen und technischen Bedürfnisse deutlicher abzeichnen als noch zu Beginn des Transformationsprozesses. So positiv wie das Engagement der Euro-

päischen Bank auch zu bewerten ist, bleibt dennoch festzuhalten, daß der Bereich der Energieeinsparung und das Potential alternativer Energieträger in den dargestellten Projekten stark unterrepräsentiert sind und die gewaltigen Energieeinsparpotentiale – zum Beispiel in der Ukraine nach einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung langfristig 55 Prozent – weithin ungenutzt bleiben.

Das Festhalten an der Atomenergie bedeutet in meinen Augen die Zementierung der derzeitigen zentralistischen Energieversorgungsstrukturen in den osteuropäischen Ländern. Gerade diese Strukturen tragen in entscheidendem Maße zu der geringen Energieeffizienz bei. Der Energieeinsatz liegt pro wirtschaftliche Produktionseinheit doppelt so hoch wie in Westeuropa. Die schnellste, preiswerteste und umweltfreundlichste Alternative stellen meiner Erkenntnis nach Investitionen in Energieeinspar- und Energieeffizienzmaßnahmen dar.

Meine Damen und Herren, die selbstgesteckten Ziele bzw. Anforderungen der Bank an Projekte im Bereich der Atomenergie sind zu Recht hoch und gehen in ihren Aussagen zum Teil weiter, als das in den meisten westlichen Ländern der Fall ist. Sie verweist auf die unterschiedlich zu beachtenden Sicherheitsaspekte bei den Reaktortypen sowjetischer Bauart und unterstreicht unter anderem, daß die Reaktortypen WWER 440/230 MW langfristig nicht in Betrieb bleiben sollten und eine Nachbesserung der RBMK-Reaktoren für nicht möglich gehalten wird.

Folgerichtig hat sie sich deshalb auch dafür ausgesprochen, sich an der Finanzierung der Fertigstellung des Atomkraftwerkes Mochovce in der Slowakei nicht zu beteiligen – eine Einsicht, die leider nicht überall verbreitet ist, aber gezeigt hat, daß die Bank sich selbst an ihre auferlegten Kriterien hält und diese ernst nimmt. Das möchte ich hier ausdrücklich hervorheben. Es bleibt zu hoffen, daß auch in anderen Fällen ein solcher Kurs aufrechterhalten bleibt und den Interessen der Atomlobby hier nicht einseitig nachgegeben wird.

Daß in einzelnen Fällen das enorme Risiko der Reaktoren sowjetischer Bauart, die nach wie vor wie ein Damoklesschwert über ganz Europa schweben, durch kurzfristige und kostenwirksame Sicherheitsverbesserungen erheblich reduziert werden kann, wird niemand bestreiten. Doch dies sollte langfristig nicht das Ziel sein. Auch nach Ansicht der Weltbank ist der technisch fragwürdige Umbau der östlichen Reaktoren problematisch und bindet Gelder, die für die notwendige Energiewende fehlen. Für Kraft-Wärme-Kopplung und kombinierte Gasdampfkraftwerke bleibt daher nur ein geringer Spielraum, obwohl Analysen auch der Europäischen Investitionsbank einen deutlichen Kostenvorteil für Gas- und Dampfkraftwerke im Vergleich zum AKW-Umbau ergeben, der im günstigsten Fall 1:10 ausfallen kann. Darüber hinaus kam die Weltbank schon 1992 zu dem Schluß, daß die Energieversorgung der betroffenen Staaten trotz Abschaltung der Atomkraftwerke nicht gefährdet sei, da im nächsten Jahrzehnt mit einem drastisch sinkenden Energieverbrauch zu rechnen ist.

Meine Damen und Herren, die Energieprobleme der Staaten Mittel- und Osteuropas werden auch weiterhin eine ökonomische und ökologische Schlüssel-funktion einnehmen, und nur eine an ökologischen Kriterien orientierte Energiepolitik kann diese dauerhaft lösen. Das bedeutet, daß wir mit finanziellen, technischen und logistischen Hilfsangeboten Initiativen ergreifen müssen, die die Ressourcen schonen, die Energieeinsparpotentiale nutzen und den Auf- und Ausbau nicht nuklearer umweltverträglicher Energiesysteme steigern. Ich hoffe, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wird sich künftig noch stärker an diesen Leitgedanken orientieren.

Vielen Dank.

Entschließung Nr. 1094 (1996)¹⁾

betr. die Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung im Jahre 1995

1. Die Versammlung hat den Bericht ihres Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung über die Aktivitäten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) in den Jahren 1995 und 1996 zur Kenntnis genommen und begrüßt die fortlaufenden Anstrengungen der Bank zur Straffung ihrer internen Organisation und Aktivitäten und zur Eindämmung der Verwaltungskosten.
2. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Verwaltungskosten weiter reduziert werden können, indem das bislang am Geschäftsort ansässige Direktorium der Bank zu einer Einrichtung ohne Residenzpflicht gemacht sowie die Zahl seiner Mitglieder verringert werden könnte, womit Ressourcen für operationelle Tätigkeiten freigesetzt werden würden.
3. Die Versammlung ist sich einerseits der größeren kommerziellen Risiken, die entstehen können, bewußt, ermutigt jedoch andererseits die Bank, ihre Politik der verstärkten Präsenz und Bereitstellung von Darlehen in den am wenigsten entwickelten Ländern ihrer Geschäftstätigkeit fortzusetzen und dabei besonderes Gewicht auf die Wirtschaft auf regionaler und kommunaler Ebene zu legen und die positiven Auswirkungen zu berücksichtigen, die für Frauen und ihre Familien durch den Zugang zu Kleinkrediten entstehen können.
4. Die Versammlung begrüßt es, daß die Bank ihr in der Satzung festgelegtes Ziel, 60 % ihrer Darlehen an den privaten Sektor zu vergeben, erfüllt hat. Sie erinnert dessen ungeachtet an die nützliche Rolle, welche die Bank auch bei der Unterstützung von Projekten des öffentlichen Sektors spielen kann, z. B. im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen, im Energiebereich und im Umweltschutz – Bereiche, die alle bei der Förderung

¹⁾ Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. Juni 1996

- einer sowohl in ökologischer als auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nachhaltigen Entwicklung von Bedeutung sein können.
5. Sie unterstützt die zunehmende Rolle der Bank bei der Kofinanzierung von Projekten zusammen mit anderen internationalen Institutionen und ist insbesondere der Auffassung, daß es noch viel Spielraum für eine verstärkte Projektkofinanzierung mit dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates gibt.
 6. Die Versammlung begrüßt es, daß sich die Bank in zunehmendem Maße auf eine Kapitalbeteiligung und Zusammenarbeit mit lokalen Kreditinstituten stützt, insbesondere in den weniger fortgeschrittenen Staaten ihrer Geschäftstätigkeit, – eine Politik, welche unter sorgfältiger Risikoabwägung die Bearbeitungsgebühren reduzieren, die Entwicklung einer Bankenkultur vor Ort ermutigen und den Multiplikatoreffekt der Ressourcen verstärken kann, die auf das wesentliche Ziel der Klein- und Mittelbetriebe ausgerichtet sind.
 7. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Bank mit der Unterstützung der Reformbemühungen der Volkswirtschaften im Übergang eine nützliche Rolle unter den internationalen Finanzinstitutionen gefunden hat. Sie begrüßt daher die Verdoppelung des Kapitals der Bank von 10 auf 20 Milliarden ECU, die auf ihrer Jahrestagung im April 1996 in Sofia beschlossen wurde und der Bank gestattet wird, ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten, anstatt diese immer weiter dadurch einzuschränken, daß sie auf die Rückzahlung der bestehenden Darlehen angewiesen ist.
 8. Die Versammlung fordert die Bank auf, ihre Geschäftstätigkeit, die darauf abzielt, den dauerhaften Handel zwischen den Staaten ihrer Geschäftstätigkeit sowie mit der restlichen Welt zu fördern, zu verstärken.
 9. Sie ermutigt die Bank, weiterhin ihre in der Satzung festgelegte Verpflichtung, Demokratie und Menschenrechte zusammen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Staaten ihrer Geschäftstätigkeit zu fördern, umzusetzen und ihre enge Zusammenarbeit mit dem Europarat in Richtung auf dieses Ziel weiter fortzusetzen.
 10. Die Versammlung stellt fest, daß die Bank beabsichtigt, eine Politik des „Zurückschraubens“ ihrer Tätigkeit zu entwickeln, zu der Kriterien für eine Einstellung der Geschäftstätigkeit der Bank in einem Land ihrer Geschäftstätigkeit gehören werden, wenn dieses Land einen bestimmten Entwicklungsstand erreicht hat. Die Versammlung hofft, daß es eine Möglichkeit geben wird, die vorgeschlagenen Kriterien vor der Verabschiedung durch die Bank öffentlich zu diskutieren.
 11. Die Versammlung begrüßt die von der Bank unternommenen Anstrengungen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Sicherheit von Atomkraftanlagen in Mittel- und Osteuropa dienen, insbesondere auf dem Wege über das Konto für die nukleare Sicherheit, und verweist auf ihre Empfehlung 1209 (1993), die genaue in diesem Bereich zu befolgende Richtlinien enthält.
 12. Die Versammlung fordert daher die Bank auf, folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - i. die Möglichkeit der Einstellung des freiwilligen Beitragssystems für das nukleare Sicherheitskonto zu prüfen und die Mitgliedstaaten der EBRD zu ermutigen (mit Ausnahme der Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS), Zahlungen im Verhältnis zu ihrem Bruttosozialprodukt (BIP) zu leisten;
 - ii. die Mindestsumme der Beiträge – derzeit 1,5 Millionen ECU – sowohl für die Mitgliedstaaten der EBRD als auch für die freiwilligen Geberstaaten zu erhöhen;
 - iii. die Modalitäten für die Bereitstellung von Hilfe für die Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS zu prüfen, damit die Verfahren beschleunigt und wirksamer gestaltet werden können, falls notwendig durch eine Änderung des derzeitigen Systems der Beitragserhebung.
 13. Schließlich fordert die Versammlung alle jene Mitgliedstaaten und jene Staaten, deren Parlamente den besonderen Gaststatus genießen und gleichzeitig zu den Ländern der Geschäftstätigkeit der Bank gehören, auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Arbeit und Ziele der Bank zu erleichtern.
 14. Die Versammlung bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck
 - i. über die Anstrengungen der Bank bei der Vergabe von Krediten für den Transportbereich und fordert die Bank nachdrücklich auf, Initiativen zu unterstützen, die zu einer Reduzierung des Ausstoßes von CO₂, Stickstoffoxiden und anderen Schadstoffen beitragen würden;
 - ii. über die Anstrengungen, die die Bank über ihre Arbeitsgruppe für Stadt- und Umweltentwicklung unternommen hat, und ermutigt sie, die Aktivitäten im Bereich der Abwasserbehandlung, der Fernwärme und der Behandlung von Feststoffen weiter auszudehnen;
 - iii. über die Anstrengungen der Bank im Hinblick auf die Förderung der verbesserten Energienutzung und von Energiesparmaßnahmen und fordert sie nachdrücklich auf, Projekten Vorrang zu geben, die eine Stabilisierung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erleichtern; darüber hinaus fordert sie die Bank nachdrücklich auf, bei der Ausdehnung ihrer Aktivitäten im Energiebereich die Folgen und Auswirkungen erhöhter Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen;
 - iv. über die Anstrengungen der Bank im Hinblick darauf, die Bereitstellung und Nutzung

von Erdgas sowie die Eindämmung von Ölverschmutzung und die Schadensbeseitigung in solchen Fällen zu erleichtern; darüber hinaus fordert sie nachdrücklich, daß eine finanzielle Unterstützung für den Bergbaubereich davon abhängig gemacht wird, daß Verpflichtungen zur Durchführung vernünftiger Umweltverfahren eingegangen werden.

15. Ferner unterstützt die Versammlung die allgemeine Umsetzung von Praktiken einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der integrierten Umwelt- und Wirtschaftsstrategie der Bank, indem unter anderem den Initiativen im Bereich erneuerbarer Energien eine größere Dynamik verliehen und somit die Umsetzung des Umweltauftrages der Bank weiterhin gestärkt wird.
16. Schließlich bringt die Versammlung ebenfalls ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß die Bank im März 1996 eine Politik der Offenlegung beschlossen hat – eine weitere positive Entwicklung, die die Transparenz und Rechenschaftspflicht verstärken und damit eine weitere Rechtfertigung für die Unterstützung der verstärkten Rolle der Bank durch die Öffentlichkeit darstellt.

Tagesordnungspunkt

Schutz der Minderheitenrechte

(Drucksache 7572)

Berichtersteller:

Abg. Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): – Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Weiterentwicklung des europäischen Völkerrechts auf dem Gebiet des Minderheitenrechts mißt diese Versammlung große Bedeutung zu. Wir verfolgen deshalb die Entwicklungen auf diesem Gebiet fortlaufend und aufmerksam und wollen mit unserem heutigen Empfehlungsvorschlag erneut die aktuellen Arbeiten zu beeinflussen versuchen.

Gleich mit drei Problemkomplexen beschäftigen sich die vorgeschlagene Empfehlung und der Bericht. Zunächst geht es um das Umsetzungsinstrumentarium für das neue Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Inwieweit der vom neuen Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten gebotene Schutz wirksam sein wird, wird zum großen Teil davon abhängen, welche Zusammensetzung und Arbeitsmöglichkeiten der nach diesem Abkommen einzusetzende beratende Ausschuß haben wird. In dem Bericht wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, diesen beratenden Ausschuß möglichst unabhängig, effektiv und transparent zu gestalten.

Dafür schlagen wir im einzelnen vor: Der beratende Ausschuß soll sich aus 12 bis 20 Experten aus den verschiedenen Staaten zusammensetzen; die Mitglieder sollen anerkannte Experten mit ausgewogenem beruflichen und kulturellen Hintergrund sein. Ihre Wahl soll nach bewährten Prinzipien zur Besetzung

europäischer Menschenrechtsgremien erfolgen. Die Mitglieder sollten ihren Sitz „ad personam“ haben. Der Ausschuß soll über die Möglichkeit verfügen, seine eigene Geschäftsüberordnung und Arbeitsweise zu bestimmen und seine Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu beziehen. Ferner soll er ein eigenes Initiativrecht haben und aktive Dialoge mit den Betroffenen führen können.

Berichte und Empfehlungen des Ausschusses sollen nach einem geregelten Verfahren veröffentlicht werden. Der Ausschuß soll – dies ist besonders wichtig – mit den notwendigen Finanzmitteln und dem erforderlichen Personal ausgestattet sein.

Diese Empfehlungen zur Ausgestaltung des beratenden Ausschusses sind an das Gremium gerichtet, welches unter der Bezeichnung „CAHMEC“ Anfang Juli seine Arbeiten aufnimmt.

Bei Inkrafttreten der Konvention nach 12 Ratifikationen sollte das Arbeitsergebnis möglichst bereits vorliegen. Obwohl zur Zeit nur vier Ratifikationen vorliegen, ist zu hoffen, daß die geforderte Zahl von Ratifikationen bald erreicht wird. Ich möchte alle Mitglieder der Versammlung bitten, die Ratifikationen in ihren Ländern voranzutreiben.

Das zweite Thema des Berichts ist die Auslegung des wichtigen Artikels 11 unseres Vorschlags für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, wie er in der Empfehlung 1201 (1993) enthalten ist. In diesem Artikel wird die äußerst schwierige Frage geregelt, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen Angehöriger nationaler Minderheiten Rechte haben, über eigene Selbstverwaltungsgremien zu verfügen. In diesem Artikel 11 kulminieren die zentralen Fragen der Minderheitenrechtsproblematik. Der Artikel ist so wichtig, daß ich ihn noch einmal nennen möchte:

In Regionen, in denen sie in der Mehrzahl sind, haben Angehörige nationaler Minderheiten das Recht, über entsprechende kommunale oder autonome Gebietskörperschaften oder einen besonderen Status zu verfügen, entsprechend der besonderen historischen und territorialen Situation und in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des Staates.

Die Venedig-Kommission hat auf unsere Anfrage Hinweise und Vorschläge zur Auslegung von Artikel 11 ausgearbeitet, die sich vor allem mit der schwierigen Frage befassen, wie die Passagen „entsprechende kommunale oder autonome Gebietskörperschaften“ bzw. „besonderer Status“ auszulegen sind. Der Hinweis der Venedig-Kommission auf entsprechende Regelungen in der Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates erscheint sehr zutreffend zu sein. Nach dieser Charta müssen kommunale Gebietskörperschaften in der Lage sein,

einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten.

Dies kann analog auch für Gremien gelten, die sich mit Anliegen von Minderheiten befassen. Wir schlagen der Versammlung vor, die Auslegungsempfeh-

lung der Venedig-Kommission als wichtiges Referenzdokument zu betrachten. Das Dokument ist geeignet, sowohl überzogene Hoffnungen als auch überzogene Befürchtungen in bezug auf die in Artikel 11 enthaltenen Selbstverwaltungsregelungen auszuräumen.

Der dritte Problemkreis, mit dem sich der Bericht befaßt, sind Überlegungen, bei der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus den zu benennenden Rechten einen „harten Kern“ von Rechten einzuführen, den alle Mitgliedsländer anerkennen sollen. Auch hier haben wir die Venedig-Kommission um eine Stellungnahme gebeten. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß das Konzept eines „harten Kerns“ an Rechten der Vielzahl der unterschiedlichen Problemlagen in Europa nicht gerecht wird und damit dem Geist und der Wirkungsweise der Charta zuwiderläuft. Die Charta enthält bereits einen „harten Kern“ an Grundsätzen, die in Teil II geregelt sind. Außerdem lasse sich ein „harter Kern“ sprachlicher Rechte bereits aus den Verpflichtungen herleiten, die in dem Rahmenübereinkommen enthalten sind.

Wir schlagen deshalb unter Beachtung des Ratschlags der Venedig-Kommission vor, jetzt weitere Ratifikationen – es gibt erst vier von fünf erforderlichen – abzuwarten und die Idee eines „harten Kerns“ von Rechten unter den Bestimmungen der Charta derzeit nicht weiterzuverfolgen.

Schließlich können wir uns hier in der Versammlung wohl nicht mit Minderheitenrechten befassen, ohne nochmals klarzustellen, daß wir uns erneut zu unserer Empfehlung 1201 und unserem darin enthaltenen Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskommission in bezug auf die Minderheiten bekennen. Wir fordern erneut das Ministerkomitee auf, die unterbrochene Arbeit an einem solchen Zusatzprotokoll wiederaufzunehmen. Die Arbeit des Expertenausschusses CHACHMIN sollte fortgesetzt werden. Für uns ist und bleibt der 1201-Text die Basis für unsere weitere Arbeit.

Vielen Dank.

Abg. **Benno Zierer** (CDU/CSU): – Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Der Schutz der Rechte von nationalen Minderheiten ist seit jeher ein Anliegen des Europarates. Ich möchte an die schon erwähnte Empfehlung 1201 erinnern, in der wir ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorschlagen.

Ich nenne auch das neue Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das von besonderer Bedeutung ist. Es wurde am 1. Februar 1995 zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten des Europarates aufgelegt. Ungarn gehört zum Beispiel zu den Staaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

Im Januar 1996 verabschiedeten wir die Empfehlung 1285 und die Richtlinie 513, zwei weitere wichtige Texte hinsichtlich der Rechte nationaler Minderheiten. Inwieweit aber der rechtliche Schutz in der Praxis auch tatsächlich wirksam ist, hängt wesentlich

von seiner Umsetzung ab. Lassen Sie mich das am Beispiel von Ungarn aufzeigen.

Ungarn hat mit der demokratischen Umgestaltung ein minderheitenfreundliches Klima geschaffen. Dieses neue Klima kommt besonders durch das beispielhafte Minderheitengesetz zum Ausdruck, das vom ungarischen Parlament im Juli 1993 verabschiedet worden ist. Zusammen mit dem deutsch-ungarischen Vertrag vom Februar 1992 bietet das ungarische Minderheitengesetz der deutschen Minderheit in Ungarn eine sichere rechtliche Grundlage für ihre künftige Arbeit.

So konnten die rund 200 000 Ungarndeutschen als erste deutsche Minderheit im ehemaligen Ostblock in 164 Gemeinden und Städten eigene Minderheitenselbstverwaltungen wählen. Elektoren aus diesen Minderheitenselbstverwaltungen haben im April 1995 die „Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen“, eine Art Parlament der Ungarndeutschen, gewählt.

Nach meiner Information wünscht die ungarische Regierung, daß die deutsche Minderheit insbesondere beim Aufbau von Minderheitenselbstverwaltungen Vorbildcharakter bekommt. All das ist ja ganz im Sinne des Europarates.

Ich möchte aber nicht verschweigen, daß es in der Praxis auch einige Probleme mit der Umsetzung des Minderheitengesetzes gibt. Eine Frage ist beispielsweise, wie das Kommunalgesetz angepaßt und wie die Finanzierung des durch das Minderheitengesetz geschaffenen Systems garantiert werden kann. Rein deutsche Schulen gibt es in Ungarn ebenfalls noch nicht. Hier ist noch einiges zu verbessern, gerade auch im Bereich der Finanzierung.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung bestehen nicht nur im Hinblick auf die deutschen, sondern auch auf andere Minderheiten in Ungarn, zum Beispiel die rumänische. So ist die von mir eingangs erwähnte Empfehlung 1201 zum Hindernis beim Abschluß eines Freundschaftsvertrages zwischen Ungarn und Rumänien geworden. In der Hauptsache wirft hierbei Artikel 11 des Protokollentwurfs dieser Empfehlung Probleme auf. Dieser Artikel besagt, daß Angehörige nationaler Minderheiten in Regionen, in denen sie in der Mehrzahl sind, das Recht haben, über entsprechende kommunale oder autonome Gebietskörperschaften zu verfügen.

Die Gewährung dieser Rechte ist, so meine ich, gerade Voraussetzung dafür, daß die dem Minderheitenschutz angemessenen gemeinschaftsfördernden, kulturellen, medizinischen und landwirtschaftlichen Hilfen in der Praxis wirksam werden können. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Ausstattung von Begegnungsstätten, die die Möglichkeit zur Bewahrung oder Wiedererlangung der eigenen Sprache und Identität verbessern. Gleichzeitig – das betone ich abschließend – würde dadurch auch das Gefühl der kulturellen Geborgenheit verstärkt werden.

Nach allem bin ich der Auffassung, daß wir mit der rechtlichen Fixierung eines Minderheitenschutzes und seiner praktischen Umsetzung schon einige Schritte vorangekommen sind. Den Berichterstattem spreche ich Anerkennung für ihre Vorarbeit aus.

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD)*): – Herr Präsident! Ich werde meine Redezeit mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses teilen. Ich finde, die Debatte hat erneut gezeigt, daß wir hier in der Versammlung die Minderheitenfragen auf der Basis eines breiten Konsenses diskutieren können – ein Konsens, der offensichtlich größer ist als der im Ministerkomitee.

Trotzdem sind einige Gesichtspunkte geäußert worden, auf die ich eingehen möchte. Nach unserem Verständnis ersetzt die Rahmenkonvention nicht das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Wir meinen, daß das Schutzsystem auf drei Säulen ruhen sollte: auf der Rahmenkonvention, der Sprachencharta und dem Zusatzprotokoll.

Dann ist wieder gesagt worden, daß die Idee, Minderheitenrechte zu schaffen, nicht im Einklang stehe mit der Grundidee, daß alle Menschen gleich seien. Dies verkennt, daß die jeweilige Ausgestaltung der Rechtsordnung und der Zivilgesellschaft meistens auf die Bedürfnisse der Mehrheitsbevölkerung in den Bereichen der Kultur, Sprache und Bildung ausgerichtet ist. Alle Menschen sind zwar gleich, aber nicht in gleicher Situation. Ein Kind, welches in eine Schule kommt, in der eine fremde Sprache gesprochen wird, ist gegenüber den Mitschülern eben benachteiligt. Dies geht Erwachsenen im Bereich der Kultur und des Gesundheitswesens genauso. Deshalb brauchen wir positive Schutzrechte.

Schließlich möchte ich noch einmal darauf hinweisen: Je mehr Minderheiten in einem Staat eingeeignet und bedrängt werden, um so größer wird deren Wunsch sein, sich von dieser Unterdrückung zu befreien. Ihr Wunsch nach Sezession wächst. Je mehr Schutzrechte sie genießen, um so wohler fühlen sie sich in dem Staat, in dem sie leben. Deshalb ist es so wichtig, das Völkerrecht auf dem Gebiet des Minderheitenrechts fortzuentwickeln und zu konkretisieren.

Empfehlung 1300 (1996)

betr. den Schutz der Minderheitenrechte **)

1. Die Versammlung verweist auf ihre früheren Texte zum Schutz nationaler Minderheiten und ihrer Rechte und insbesondere auf die Empfehlung 1285 (1996) sowie die Richtlinie Nr. 513 (1996), die sie beide am 23. Januar 1996 verabschiedete.
2. Sie bekennt sich nach wie vor in vollem Umfang zu ihrer Empfehlung 1201 (1993) und zu dem Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffend Angehörige nationaler Minderheiten, der einen festen Bestandteil dieser Empfehlung bildet.
3. Die vorliegende Empfehlung behandelt einige Aspekte der in der Richtlinie Nr. 513 (1996) erwähnten Minderheitenrechte. Andere Aspekte

können Gegenstand einer weiteren Empfehlung bzw. Entschließung der Versammlung sein.

4. Die Versammlung nimmt die ihr in der einstweiligen Antwort auf ihre Empfehlung 1285 (1996) übermittelten Informationen zur Kenntnis, in der das Ministerkomitee darauf hinweist, daß es beschlossen hat, „die Überlegungen über die Möglichkeit der Festlegung weiterer Normen im kulturellen Bereich und auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten unter Berücksichtigung der auf dem Wiener Gipfeltreffen verabschiedeten Erklärung fortzusetzen“. Die Versammlung bekräftigt jedoch ihre in der Empfehlung 1285 (1996) zum Ausdruck gebrachte Auffassung und hofft sehr, daß die Arbeit an einem Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention bald wieder aufgenommen wird.
5. Unterdessen hat die Versammlung die Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) betreffend die Auslegung von Artikel 11 des Entwurfs des Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der ihrer Empfehlung 1201 (1993) beigefügt ist, erhalten. Sie betrachtet diese Stellungnahme als ein sehr wichtiges Referenzdokument für die Auslegung des Protokollentwurfs.
6. Sie hat auch die Stellungnahme der Venedig-Kommission zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erhalten. Diese Stellungnahme befaßt sich mit einer Anregung der Mitglieder der Versammlung, einen „harten Kern“ von Rechten unter den Bestimmungen der Charta festzulegen, der von allen Vertragsstaaten akzeptiert werden sollte. Dieser Anregung liegt die Vorstellung zugrunde, daß ein solcher „harter Kern“ die harmonisierende Wirkung der Charta verstärken und die Chancen verbessern würde, daß sie von noch mehr Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert wird.
7. Es ist daran zu erinnern, daß die Charta 1992 zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt wurde und von mindestens fünf Staaten ratifiziert sein muß, um in Kraft treten zu können. Bislang ist sie von Finnland, den Niederlanden, Norwegen und Ungarn ratifiziert worden.
8. In ihrer Stellungnahme vertritt die Venedig-Kommission die Auffassung, daß das Konzept eines harten Kerns dem Geist und der Wirkungsweise der Charta zuwiderläuft, die bereits über einen „harten Kern“ von Grundsätzen (Teil II) verfügt, um die Wirksamkeit des Schutzes, den sie bietet, zu gewährleisten. Die Bestimmungen von Teil III sind angesichts ihrer Formulierung und der detaillierten Art und Weise, in der sie das Thema behandeln, kaum für die Schaffung eines „harten Kerns“ geeignet, der von allen Vertragsstaaten akzeptiert werden dürfte. Außerdem kann ein „harter Kern“ sprachlicher Rechte aus den im Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten niedergelegten Bestimmungen, insbesondere den Artikeln 5

*) Schlußbemerkungen des Berichterstatters

***) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung vom 25. Juni 1996

- Abs. 1, 6, 9 Absatz 1, 10 bis 14 und 17, abgeleitet werden.
9. In Beachtung des Ratschlags der Venedig-Kommission ist die Versammlung jetzt der Auffassung, daß es besser wäre, weitere Ratifikationen und das Inkrafttreten der Charta abzuwarten, und daß die Idee, einen „harten Kern“ von Rechten unter den Bestimmungen der Charta festzulegen, derzeit nicht weiterverfolgt werden sollte.
 10. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten wurde am 1. Februar 1995 zur Unterzeichnung und Ratifikation durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufgelegt. Es wurde von der Slowakei, Spanien, Rumänien und Ungarn ratifiziert und von Albanien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, der Republik Moldau, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, der Schweiz, Slowenien, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich, der Tschechischen Republik und Zypern unterzeichnet.
 11. Inwieweit der von diesem Rahmenübereinkommen gewährte Schutz wirksam sein wird, hängt zum großen Teil von der Umsetzung des Mechanismus ab, der zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen vorgesehen ist.
 12. In Artikel 26 heißt es:
 - „1. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Durchführung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen werden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.
 2. Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.“
 13. Die Versammlung wurde davon unterrichtet, daß das Ministerkomitee im Januar 1996 Anweisung gab, Ende Juni 1996 mit der Arbeit betreffend den Mechanismus zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu beginnen.
 14. Im Zusammenhang mit dem beratenden Ausschuß möchte die Versammlung daher eine Reihe von Vorschlägen unterbreiten, die die Vorschläge, die sie in ihrer Empfehlung 1285 (1996) machte, ergänzen und gegebenenfalls ersetzen.
 15. Die Versammlung empfiehlt infolgedessen dem Ministerkomitee, dafür Sorge zu tragen, daß der beratende Ausschuß, der nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens einzusetzen ist, durch Anwendung folgender Grundsätze so unabhängig, effektiv und transparent wie möglich ist:
 - i) Der beratende Ausschuß soll sich aus 12 bis 20 Experten zusammensetzen. Es dürfen nicht zwei Staatsangehörige desselben Staates im beratenden Ausschuß vertreten sein. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses werden für sechs Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
 - ii) Die Mitglieder des Ausschusses sollten nicht nur „anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten“ besitzen, wie es in dem Übereinkommen vorgesehen ist, sondern dies mit moralischer Integrität und politischer Klugheit verbinden. Die Ausschußmitglieder sollten auch über einen ausgewogenen beruflichen und kulturellen Hintergrund verfügen.
 - iii) Die Wahl des beratenden Ausschusses sollte nach denselben Prinzipien erfolgen wie die Wahl der Europäischen Menschenrechtskommission bzw. des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.
 - iv) Die Mitglieder des Ausschusses sollten ihren Sitz ad personam innehaben und keine Position bekleiden, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oder den Anforderungen dieses Amtes unvereinbar ist.
 - v) Der Ausschuß soll seine eigene Geschäftsordnung und Arbeitsweise bestimmen.
 - vi) Der Ausschuß soll seine Informationen aus einer Vielzahl von Quellen beziehen und auf eigene Initiative tätig sein.
 - vii) Der Ausschuß sollte die Möglichkeit haben, mit der Regierung der betreffenden Vertragspartei in einen Dialog einzutreten, wie auch Anhörungen mit nationalen Minderheiten und nichtstaatlichen Organisationen durchzuführen.
 - viii) Obwohl die Verfahren des beratenden Ausschusses so transparent wie möglich sein sollten, bedeutet dies nicht, daß sie stets öffentlich sein sollten.
 - ix) Berichte und Empfehlungen des Ausschusses werden dem Ministerkomitee zugeleitet, das nach Bewertung der Angemessenheit der von der betreffenden Partei getroffenen Maßnahmen diese unmittelbar ohne Stellungnahme an den betreffenden Staat weiterleitet. In Ausnahmefällen, in denen der beratende Ausschuß das Ministerkomitee auf eine Verletzung des Übereinkommens aufmerksam macht, sollte eine Beratung des Ministerkomitees stattfinden, deren Schlußfolgerungen dem betreffenden Staat ebenfalls zugeleitet werden.
 - x) Der Bericht und die Empfehlungen werden zu dem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem sie vom Ministerkomitee an den betreffenden Staat weitergeleitet werden. Die Berichte werden gleichzeitig ebenfalls der Parlamentarischen Versammlung zur Stellungnahme zugeleitet.

- xi) Das Ministerkomitee wird aufgefordert, dem beratenden Ausschuß die notwendigen Finanzmittel und das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Mittwoch, 26. Juni 1996

Tagesordnungspunkt

**Die Situation junger Menschen in Europa:
jugendliche Randgruppen**

(Drucksache 7574 + Addendum)

Berichtersteller:

Abg. Mikko Elo (Finnland)

Frau Abg. **Margitta Terborg** (SPD): – Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Am Anfang soll ein ehrlich gemeintes Kompliment stehen: Es ist eine verdienstvolle Arbeit, die sich unser verehrter Kollege Elo mit seinem Bericht über die Situation Jugendlicher in Europa gemacht hat. Es ist ein ungeschminkter Bericht, und deshalb wird er wohl – wie wir auch zum Teil heute schon gehört haben – keine Jubelstürme auslösen.

Nehmen wir ihn zu den bisherigen Berichten zum gleichen Thema, dann müssen wir betrübt feststellen: In Ost- und Westeuropa ist die Situation Jugendlicher in den letzten Jahren noch schwieriger geworden. Immer mehr junge Menschen werden ausgegrenzt, marginalisiert, weil sie keine Arbeit oder keine Wohnung finden. Sie werden von einer Erwachsenenwelt allein gelassen, die sie einem ungewissen Schicksal überantwortet, weil sie meint, andere, wichtigere Probleme lösen zu müssen. Diese Rangfolge der Probleme ist gefährlich; sie ist gefährlich für die jungen Menschen, aber auch gefährlich für die Demokratie selbst.

Manches von dem, was wir uns in den letzten Jahren vorgenommen haben, ist noch nicht einmal im Ansatz verwirklicht. Wir müssen den Jugendlichen neue Horizonte eröffnen, beispielsweise mit einem internationalen Austausch junger Facharbeiter. Wir haben ihn 1992 angeregt. Die Frage ist: Was ist tatsächlich aus unseren gemeinsamen Empfehlungen geworden? Ich glaube, das Anliegen war einsichtig. Denn die Brücken, die wir mit einem lebhaften Austausch junger Facharbeiter schlagen würden, wären Brücken in die technische Welt des nächsten Jahrtausends, wären Brücken in ein Europa, das auch und besonders auf wirtschaftlichem Gebiet immer näher zusammenrückt, wären Brücken in eine Gesellschaft, die sich nicht länger ihrer wichtigsten Ressource beraubt: der jungen Menschen. Sie sollten gefördert und zum Wohl unserer Gemeinwesen im besten Sinne des Wortes „ausgebeutet“ werden. So weit sind wir in vielen Staaten noch lange nicht, aber so weit müssen wir kommen.

Noch eine ganze Reihe weiterer Empfehlungen hätten, wären sie verwirklicht worden, der Marginalisierung junger Menschen entgegengewirkt. Aber in der Realität sind die Lebensbedingungen noch schwieriger

geworden. Die Zukunftserwartungen junger Menschen sind noch düsterer geworden – um so wichtiger ist, daß wir schneller als in der Vergangenheit handeln. Wir müssen in vielen kleinen Schritten handeln. Einige finden wir im Bericht unseres Kollegen Elo. Sie sind samt und sonders akzeptabel und müßten dringend durchgesetzt werden. Nur, werden sie durchgesetzt? Deshalb dürfen wir uns, wenn wir uns entschieden haben, nicht entspannt zurücklehnen. Dann gilt es nämlich, den Ministerrat zu drängen, unseren jugendpolitischen Empfehlungen vorrangig sein Augenmerk zu schenken. Dann gilt es, im immerwährenden Dialog mit den jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern glaubhaft zu machen, daß ihre Mitwirkung in Staat und Gesellschaft erwünscht ist, ja, gebraucht wird, um die Aufgaben der Zukunft zu meistern.

Ich prophezeie Ihnen: Wir werden noch viele solcher Anläufe starten müssen. Denn vorerst entspricht der Stellenwert der Jugend in unseren Sonntagsreden nicht ihrem tatsächlichen Wert in unseren Gesellschaften. Diesen Widerspruch aufzulösen wird eine unserer vornehmsten Aufgaben sein und bleiben. Wir werden das alljährlich tun müssen. Wir werden darauf zu achten haben, daß aus der jungen Generation in weiten Teilen nicht eine „verlorene“ Generation wird. Unsere Demokratien würden das nicht verkraften.

Richtlinie 523 (1996)

**betr. die Situation junger Menschen in Europa:
jugendliche Randgruppen *)**

1. In früheren Berichten hat die Versammlung darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, daß junge Menschen sich am institutionellen und politischen Leben beteiligen. Diese Beteiligung ist für das Überleben des demokratischen Systems von grundlegender Bedeutung.
2. Die Gesellschaft verändert sich jedoch und die jüngere Generation wird von diesen Veränderungen immer stärker betroffen. Die Rolle der traditionellen Familie und andere Werte wie Religion oder die Solidarität innerhalb der Gesellschaft im allgemeinen werden in Frage gestellt. Arbeitslosigkeit wird mehr und mehr zu einem alltäglichen Problem. Wie können junge Menschen unter diesen Umständen überhaupt noch Vertrauen in die Zukunft haben?
3. Für die jungen Menschen in Mittel- und Osteuropa kommen diese Probleme verstärkend zu ihrer Situation, wie sie von der Versammlung im Jahre 1992 (Dok. 6665 und Empfehlung 1191) festgestellt wurde, hinzu.
4. In solchen Situationen kann die Solidarität zwischen den Generationen den Risiken einer Marginalisierung entgegenwirken. Dennoch ist es von grundlegender Bedeutung, daß die Situation der jungen Menschen erkannt wird. Es besteht Hand-

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. Juni 1996

lungsbedarf auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene.

5. In bezug auf die allgemeine Politik auf nationaler Ebene sollte vorrangig diskutiert werden, ob oder wie
 - i. gezielte jugendpolitische Maßnahmen verabschiedet werden;
 - ii. die Vertretung junger Menschen in entsprechenden Bereichen der Regierung zugelassen wird;
 - iii. das Recht auf Bildung von Qualität für alle jungen Menschen sichergestellt wird;
 - iv. das Recht junger Menschen auf angemessene Beschäftigung gefördert wird;
 - v. die Wohnmöglichkeiten für junge Menschen verbessert werden;
 - vi. Möglichkeiten der Kreditaufnahme für junge Menschen geschaffen werden;
 - vii. ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Beschäftigungen im sozialen und kommunalen Bereich als wirtschaftliche Aktivitäten anerkannt werden;
 - viii. das Mindestwahlalter gesenkt wird.
6. Junge Menschen sollten stärker an der Gestaltung der Politik sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene beteiligt werden. Dies sollte ebenfalls für den sozialen Bereich gelten.
7. Die Versammlung fordert in diesem Zusammenhang ihren Ausschuß für Kultur und Erziehung auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Ausschüssen die Beratungen mit Vertretern der Jugend fortzuführen mit dem Ziel, als Teil der allgemeinen Sozial- und Bildungspolitik gezielte Vorschläge für junge Menschen und insbesondere für jugendliche Randgruppen zu formulieren.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Premierministers der Slowakischen Republik, Vladimir Meciar

(Themen: Europarat als Hüter der Demokratie – Verpflichtungen zum Minderheitenschutz – Keine kollektiven Minderheitenrechte – Balkankonflikt – Kritik an demokratischer Entwicklung – Wirtschaftliche und soziale Entwicklung – Vertrag mit Ungarn – Integration in euro-atlantische Strukturen – Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union)

Frage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): – Die Slowakei ist ein junger Staat; die Slowaken, eine alte europäische Nation, die lange Jahrhunderte hindurch keine Chance hatte, gegenüber der äußeren Welt eigenverantwortlich zu handeln. Heute formen sie ihre eigene Identität. Dieses Bemühen ist manchmal viel komplizierter in einer Zeit, in der man in den traditionellen Nationalstaaten Westeuropas beginnt, über eine europäische Identität zu sprechen. Herr Premierminister, ich möchte Sie fragen: Ist dies ein

Signal des tatsächlichen Beginns einer neuen Ära in Europa, in der die Nationalstaaten versuchen, sich von ihrer Tradition einer rücksichtslosen nationalen Konkurrenz zu verabschieden, oder war es nur eine besondere Etappe Europas, deren Grundlage im Zusammenhalt gegen den gemeinsamen Feind bestand?

Premierminister Meciar antwortete, daß Selbstbestimmung ein grundlegendes Recht sei, und obwohl die Entscheidung zur Schaffung eines neuen Staates im Kontext der Europäischen Union unvernünftig erscheinen könnte, sei der Zweck der Erlangung der Souveränität die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine umfassendere Integration. Ein eigenständiger Staat zu sein habe Vorteile gegenüber der Existenz als Teil einer Föderation.

Das Bestehen mehrerer kleiner Staaten sollte für die europäische Integration oder die Europäische Union kein Problem darstellen. Staaten seien Staaten; ihre Größe sei irrelevant. Deutschland habe als eines der ersten Länder im Januar 1993 die Slowakische Republik anerkannt.

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 7582)

Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister von Estland, Siim Kallas

(Themen: Beitritt von Kroatien – Demokratische Sicherheit und Wahlen in Bosnien-Herzegowina – Situation in Tschetschenien – Monitoring der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees – Zweiter Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates – Anpassung des Europarates an die neuen Herausforderungen – Minderheitenschutz – Beziehungen zu den USA und Kanada)

Frage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): Wie ist der Stand der Beratungen über die Einführung eines Monitoringverfahrens auf Ebene des Ministerkomitees und wäre das Ministerkomitee bereit, die Parlamentarische Versammlung gegebenenfalls auch außerhalb der Tagungswochen hierüber zu unterrichten?

Der **amtierende Vorsitzende** antwortete, er freue sich darüber, daß „gut unterrichtete Kreise“ dafür Sorge trügen, daß Herr Gross (Schweizer Abgeordneter) über die aktuellen Beschlüsse des Ministerkomitees Bescheid wisse. Diese Beschlüsse seien natürlich nicht geheim, sondern stünden den Parlamentariern und der Öffentlichkeit gleichermaßen auf Anfrage zur Verfügung. Sollte Herr Gross es wünschen, könne er ihn gern auf den Postverteiler setzen.

Wie er bereits erwähnt habe, sei die Versammlung über die Verfahren im Ministerkomitee unmittelbar, nachdem die entscheidenden Beschlüsse gefällt worden waren, unterrichtet worden. Die Geheimhaltungspraxis sei daher hinreichend bekannt gemacht worden. Bis heute seien keine Einwände erhoben worden.

Im Gegensatz zu dem öffentlichen Überwachungsverfahren der Versammlung sei das Verfahren des Ministerkomitees geheim. Dies sei ein grundlegender Unterschied, der dazu beitragen werde, einen erfolgreichen Dialog im Geiste der Zusammenarbeit sicherzustellen.

Zur Zeit bestände keinerlei Absicht, die derzeitigen Praktiken zu ändern, von denen er sicher sei – und dies sage er als Bankier –, daß sie sich auszahlen werden.

Es gehe hier um dieselbe Frage der Vertraulichkeit und des Gleichgewichts. Der amtierende Vorsitzende versicherte erneut, daß Estland eine offene Gesellschaft sei. Er habe sich immer für Offenheit ausgesprochen, jedoch sollten gewisse Phasen des Arbeitsprozesses nicht in dieser Weise in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Diese Frage, erklärte der Vorsitzende, habe heiße Diskussionen ausgelöst und sei eines der aktuellsten Themen, jedoch versichere er, daß das Ministerkomitee alle Verfahren überdenken und alles in seiner Kraft Stehende tun werde, um eine größtmögliche Offenheit bei seiner Arbeit sicherzustellen.

Zusatzfrage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): – Herr Minister, ich möchte Sie fragen, ob Ihnen die Tatsache bekannt ist, daß nunmehr auch die EU ein Monitoring-Verfahren anstrebt, und ob Sie nicht mit einigen von uns die Befürchtung haben, daß sich bei Realisierung dieser Absicht das Problem doppelter Standards ergeben könnte.

Der **amtierende Vorsitzende** erklärte in seiner Antwort, daß alle Beschlüsse des Ministerkomitees den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung ständen. Man könne sich darüber unterhalten, wie man diese Beschlüsse noch leichter zugänglich machen könne.

Auf das Problem der doppelten Standards träge man im heutigen politischen Leben des öfteren. In seiner Funktion als Vorsitzender des Ministerkomitees könne er sagen, daß das Ministerkomitee des Europarates sich immer bemüht habe, doppelte Standards zu vermeiden und auch in Zukunft versuchen werde, diese auszuschließen.

Frage der Abg. **Margitta Terborg** (SPD): Ich nehme Bezug auf die Empfehlung 1191 (1992) betreffend die Lage der Jugend im neuen Europa und wäre für eine Mitteilung dankbar, welche Schritte zu ihrer Umsetzung – insbesondere des Punktes 6 V – unternommen wurden.

Der **amtierende Vorsitzende** erklärte in seiner Antwort, daß der Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas, damals noch die Ständige Konferenz, vor einiger Zeit eine Initiative zur Einleitung eines Handwerksgehlenprogramms ergriffen hätte. Da dieses Projekt jedoch nur wenig Auswirkungen gezeigt hätte, habe der Kongreß beschlossen, die Frage aus einer anderen Richtung anzugehen, und zwar im Rahmen von Aktivitäten zur Mobilität junger Menschen in Europa und über seine Arbeitsgruppe „Jugend“ des Ausschusses für Sozialordnung.

Im Herbst vergangenen Jahres habe die Arbeitsgruppe eine von einem beratenden Sachverständigen angefertigte Studie geprüft, die eine Reihe von Vorschlägen zur Mobilität junger Menschen in unterprivilegierten Gebieten sowie zur Mobilität junger Handwerker und Lehrlinge – der neuen Gesellen Europas – enthielt.

Der Ausschuß für Sozialordnung habe beschlossen, dem Kongreß auf der Herbstsitzung seines Ständigen Ausschusses die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen mit dem Ziel, Empfehlungen für kommunale und regionale Gebietskörperschaften zu verabschieden. Die vom Kongreß verabschiedeten Texte würden vom Ministerkomitee geprüft werden. Einschlägige Informationen würden der Versammlung selbstverständlich zu gegebenem Zeitpunkt mitgeteilt werden.

Zusatzfrage der Abg. **Margitta Terborg**. – Herzlichen Dank. Herr Minister, wir haben heute vormittag erneut die Lage der Jugend in Europa – insbesondere auch in Mittel- und Osteuropa – diskutiert. Ihre Antwort hat mir gezeigt, daß es zwar Kommissionen gibt, die sich bereits mit unseren Empfehlungen beschäftigen, daß es aber überhaupt noch nicht zu einem konkreten Ergebnis gekommen ist. Dieser Bericht und diese Empfehlung von uns liegen vier Jahre zurück. In diesen vier Jahren hat sich die Lage der Jugend in Gesamteuropa sehr verschlechtert. Wir sollten Sie meines Erachtens bitten, etwas schneller tätig zu werden. Ansonsten müssen wir Sorge haben, daß viele junge Menschen überhaupt keine Chance mehr haben, den Weg in das Berufsleben zu finden. Ich finde, wir sollten hier etwas mehr Tempo von unserem Ministerkomitee erwarten.

Der **amtierende Vorsitzende** wies ergänzend darauf hin, daß sich das Ministerkomitee über eine Gruppe von Sonderberichterstattem mit diesem Problem befasse. Er bitte die Parlamentarier aller Mitgliedstaaten, die mit Reisen und der grenzüberschreitenden Mobilität zusammenhängenden Probleme ernsthaft zu diskutieren.

Viele Grenzen seien geöffnet worden, aber dennoch gebe es weiterhin generell Schwierigkeiten für Reisende, nicht nur für junge Menschen. Zweifellos erinnerten sich alle an ihre Studentenzeit, in der man die Möglichkeit zu reisen sehr gern wahrgenommen habe, um andere Gegenden und andere Länder kennenzulernen. Schwierigkeiten gebe es insbesondere in den neuen Demokratien, und diese Schwierigkeiten hingen mit der Menschenrechtssituation zusammen. Der amtierende Vorsitzende stellte heraus, wie wichtig es sei, reisen und andere Menschen kennenlernen zu können. Wenn es gelänge, Lösungen für die derzeitigen Probleme zu finden, könne man es den jungen Menschen ermöglichen zu reisen und Kontakte zu anderen jungen Menschen in der ganzen Welt zu knüpfen. Dies sei ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die Schaffung eines friedlichen Umfeldes, was wiederum ein Konzept sei, welches in der Außenpolitik allgemein vertreten werde.

Tagesordnungspunkt

Parlamentswahlen in Albanien

(Drucksachen 7587 + Addendum)

Berichtersteller:

Abg. Lord Finsberg (Vereinigtes Königreich)

Abg. **Klaus Bühler** (CDU/CSU): – Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Die Anhörung der Parteien im Politischen Ausschuß, von der auch der Kollege Schieder gesprochen hat, erbrachte folgendes Ergebnis: Vier Parteien bezeichneten die Wahlen als nicht korrekt und forderten Neuwahlen; fünf Parteien wandten sich gegen Neuwahlen, kritisierten aber teilweise Unkorrektheiten. Ferner bezeichnete der Vorsitzende der OSZE-Wahldelegation die Wahlen als insgesamt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen stehend. Die Vorbereitung sah er als gut an. Er kritisierte die mitunter mangelnde Effizienz der Behörden und Unregelmäßigkeiten, die aber überwiegend technischer Art gewesen seien. Er sah – das war sein Resümee – keinen Anlaß, die Wahlen für ungültig zu erklären. In bezug auf die Nachwahlen am 16. Juni sagte er – ich habe es mir in der deutschen Übersetzung notiert –: Sie waren friedfertig, gut und korrekt.

Der Vorsitzende der albanischen Wahlkommission bezeichnete die Wahlen insgesamt als korrekt. Nach Überprüfung von Beschwerden sei in 17 Wahlkreisen nachgewählt worden.

Schlimm war für uns alle die emotional aufgeladene Situation in dieser Anhörung. Daher ist es jetzt von besonderer Bedeutung, zur Entspannung dieser Atmosphäre und zum inneren Frieden in Albanien beizutragen.

Der Europarat hat leider keine eigenen Beobachter entsandt. Ich stütze mich deshalb auf weitere Berichte von anderen Beobachtern. Ich möchte kurz aus dem Bericht der British Helsinki Human Rights' Group zitieren. Einer ihrer Beobachter, Dr. Anthony Daniels, wurde bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen auf dem Skanderbergplatz am 28. Mai von der Polizei geschlagen und für kurze Zeit in Haft genommen. Im Bericht dieser Gruppe lesen wir dann aber:

Despite our condemnation of the police's methods, our opinion remains that the voting procedures of 26th May were basically free and fair, even if the outcome was bitterly disappointing for the opposition.

Meine Damen und Herren, am 18. Juni verfaßten die Botschafter der EU-Staaten und der USA in Tirana eine Stellungnahme, in der sie sich kritisch mit dem Bericht der ODIHR-Beobachter auseinandersetzten. Auch daraus möchte ich einige bemerkenswerte Zitate bringen. Das Zurückziehen der oppositionellen Kandidaten und der Mitglieder der Opposition aus den Wahlkommissionen wird im ODIHR-Bericht überhaupt nicht erwähnt. Dazu die Botschafter:

The report fails to mention the fact of, or any effect from, the early withdrawal of the opposition parties from the contest . . . The report lacks ba-

lance without discussion of the opposition withdrawal from the process.

Ich möchte noch einen weiteren Bericht anfügen, nämlich den, den der Direktor des Instituts für Politische Wissenschaften der Universität Kiel, der vielen bekannte Professor Kaltefleiter, abgegeben hat, der die Wahl ebenfalls beobachtet hat. Er schreibt:

Bei den Wahlen am 26. Mai 1996 hat es zweifellos Unkorrektheiten gegeben. Mit Ausnahme eines Wahlkreises haben diese jedoch das politische Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst. Für diese Beurteilung spricht auch, daß sowohl Untersuchungen des Euro-Barometers als auch des International Republican Institute zur Schätzung des Wahlausganges dem Wahlergebnis sehr nahe kamen. Die behaupteten Einschüchterungen und Manipulationen, die es tatsächlich gegeben hat, haben somit das Wahlergebnis nicht . . . beeinflusst.

Ich appelliere von dieser Stelle aus an alle gewählten Abgeordneten des albanischen Parlaments, ihre Wahl anzunehmen und ihrer demokratischen Pflicht nachzukommen, um bei der weiteren demokratischen Neugestaltung Albanien mitwirken zu können. Ich warne vor der Bezeichnung „Einparteiensparlament“. Wir haben in der deutschen Parlamentsgeschichte eine sehr leidvolle Erfahrung gemacht. Die Nationalsozialisten in Deutschland benutzten oft das Mittel des Auszugs aus dem Plenum, um die Handlungsunfähigkeit eines demokratisch gewählten Gremiums zu provozieren und es als illegal hinstellen zu können.

Wir sollten auch weiterhin die Albaner auf ihrem Weg zur Demokratie begleiten, auch mit kritischen Worten, wenn dies notwendig ist. Aus den Berichten, die mir vorliegen, und aus den Eindrücken, die ich habe, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß das Wahlergebnis den demokratischen Willen der Mehrheit des albanischen Volkes widerspiegelt. Das sollten wir hier akzeptieren.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Entschließung 1095 (1996)

betr. **die kürzlichen Parlamentswahlen in Albanien *)**

1. Die Versammlung bedauert, daß die kürzlichen Parlamentswahlen in Albanien von Gewalt und Unregelmäßigkeiten gekennzeichnet waren.
2. Zahlreiche Oppositionsparteien zogen sich am Ende des ersten Wahltages von den Wahlen zurück. Sie beschlossen, den zweiten Wahlgang und die darauffolgenden teilweisen Neuwahlen in siebzehn Wahlkreisen zu boykottieren.
3. Die Versammlung nimmt den einstimmigen Bericht der Beobachterdelegation der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zur Kenntnis, in dem es heißt, daß „Obwohl die Rechtmäßigkeit

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. Juni 1996

des neugewählten albanischen Parlaments nicht in Frage gestellt werden kann . . .“ die Glaubwürdigkeit des demokratischen Prozesses Schaden genommen hat. Die Versammlung hat andere Berichte berücksichtigt. Der Politische Ausschuß veranstaltete am 24. Juni 1996 in Straßburg eine Anhörung der wichtigsten politischen Parteien Albanien. Aufgrund der in dieser Anhörung gesammelten Information stellt die Versammlung fest, daß die Regierung zwar für die Gewalt verantwortlich gemacht werden muß, die Verantwortung für die Unregelmäßigkeiten aber sowohl bei der Regierung als auch bei der Opposition liegt.

4. Freie und faire Wahlen sind die Eckpfeiler einer pluralistischen Demokratie. Sie sind eine grundlegende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Europarat – und erst recht für eine Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung.
5. Das Vertrauen in die albanische Demokratie muß wiederhergestellt werden. Eine Aussöhnung und ein Dialog zwischen den politischen Kräften ist von grundlegender Bedeutung. Die freie Willensäußerung aller Teile der albanischen Bevölkerung muß gewährleistet sein. Daher schlägt die Versammlung einen „Runden Tisch“ aller politischen Kräfte vor, um einen Rahmen für einen demokratischen Dialog zwischen der Regierung und der Opposition zu bieten. Es wird von größter Wichtigkeit sein, auf der Grundlage einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen politischen Kräften in Albanien und dem Europarat die einschlägigen Gesetze dahin gehend zu ändern, daß sie mit den in dem Bericht der Parlamentarischen Versammlung der OSZE enthaltenen Empfehlungen sowie mit den Verpflichtungen in Einklang stehen, die Albanien zum Zeitpunkt seines Beitritts zum Europarat eingegangen ist. Die politischen Parteien sollten nach diesen Gesetzesänderungen neue Wahlen in Erwägung ziehen.
6. Die Versammlung fordert das albanische Parlament auf, den oben erwähnten Prozeß zu unterstützen, indem es einen Rahmen schafft, innerhalb dessen der Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlungen der OSZE und des Europarats Priorität eingeräumt wird, darunter der Änderung oder Abschaffung des Gesetzes über den Völkermord.
7. Die Versammlung fordert alle politischen Kräfte in Albanien auf, den Dialog wiederaufzunehmen mit dem Ziel, die derzeitige Krise zu überwinden. Sie ist bereit, für diesen Dialog weiterhin ein Forum zur Verfügung zu stellen.

Richtlinie 524 (1996)

**betr. die kürzlichen Parlamentswahlen
in Albanien *)**

1. Die Versammlung verweist auf die Entschlie-
fung 1095 (1996) betr. die kürzlichen Parlaments-
wahlen in Albanien. Sie weist das Präsidium an,

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. Juni 1996

eine Fact-finding Mission nach Albanien zu entsenden, der auch Vertreter aller Fraktionen angehören, um weitere Informationen über diese Wahlen und die einschlägige Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Versammlung weist das Präsidium an, eine Beobachterdelegation zu den bevorstehenden Kommunalwahlen in Albanien zu entsenden, möglicherweise zusammen mit dem Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas.

Donnerstag, 27. Juni 1996

Tagesordnungspunkt

Maßnahmen zur Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme

(Drucksache 7568)

Berichterstatter:

Abg. Adrian Severin (Rumänien)

Abg. **Ulrich Junghanns** (CDU/CSU): – Sehr geehrter Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Die Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme betrifft viele, aber ausnahmslos sehr schwierige, sehr komplizierte Arbeitsfelder. Alle Abgeordneten aus den jungen Demokratien – ich selbst komme aus Ostdeutschland – können das auf Grund zum Teil schmerzlicher Erfahrungen und an Hand vieler Beispiele belegen.

Der Bericht, unser Kollege Severin, hat es verstanden, in einer Art Bestandsaufnahme sehr problembewußt Tendenzen und Herausforderungen des Transformationsprozesses von totalitären Systemen hin zu freiheitlichen Demokratien zusammengefaßt aufzuzeigen. In diesen Teilen, so meinen wir, wird der Bericht allen demokratischen Kräften in den jungen Mitgliedsländern helfen, auf dem eingeschlagenen demokratischen Weg voranzukommen. Solche Impulse, solche Hilfen des Europarates sind notwendig und wichtig, weil auf Grund großer wirtschaftlicher und sozialer Probleme, ja Verwerfungen, mancherorts die Neigung besteht, falsche Kompromisse zu schließen, und weil es zu viele, auch postkommunistische, Gruppierungen gibt, die die Schwierigkeiten des Transformationsprozesses nicht den totalitären Systemen, sondern den Demokratien anlasten, um verlorene Positionen zurückzuerlangen. Dem wollen wir – und das geschieht auch, glaube ich – mit diesem Dokument entgegenwirken.

Gleichwohl möchte ich auch sagen, an welchen Stellen wir Ergänzungen oder Änderungen sehen wollen. Erstens: Dieser Bericht weist eine Disproportion auf. Einerseits wird in Punkt 8 sehr knapp die Entschädigung von Opfern und Benachteiligten der totalitären Systeme angeregt. Andererseits wird in sehr akribischer Weise, fast ausschweifend ein Reglement formuliert, das sichern soll, daß den früher Begünstigten – ich fasse diese Personengruppe einmal so

zusammen – ja kein Unrecht geschehen möge. Das ist kein zeitgemäßes Signal. Wir meinen, die jungen Demokratien müssen sich besonders auch darin beweisen, daß sie über materielle Entschädigungen hinaus vorrangig auch jenen Chancen geben, die im vorigen System keine Chance gehabt haben. Die Begünstigten von früher wissen sehr wohl das gute rechtsstaatliche Instrumentarium im Interesse ihres eigenen Schutzes zu nutzen. Jeder Abgeordnete in den ehemals kommunistisch regierten Ländern kennt den Vorwurf vieler Bürger, daß der Rechtsstaat die Falschen schütze.

Zweitens: In einem Änderungsantrag fordern wir, die in Punkt 13 genannten Richtlinien zu den sogenannten Säuberungsgesetzen aus dem Bericht herauszunehmen. In Übereinstimmung mit den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten des Europarates sichert jedes Land Rechtsstaatlichkeit auch bei der Auswahl von Staatsdienern. Mit der Formulierung einer solchen Lex specialis wird unterstellt, daß das bislang nicht der Fall ist. Es wird unterstellt, daß die vorhandenen Dokumente des Europarates für solche Verfahren bisher nicht ausreichen. Wir sind der Überzeugung, die Materialien, die Konventionen, die Resolutionen unseres Hauses reichen aus.

Hinzu kommt, daß es, so meinen wir, unserer Versammlung nicht angeraten ist, über die Berichte und über die Verteidigung rechtsstaatlicher Grundsätze hinaus noch irgendwelche Verfahren zu vereinheitlichen, die – da möchte ich mich auf den Berichtserstatter beziehen – natürlich nationale Besonderheiten berücksichtigen und aufnehmen sollen.

Um es deutlicher zu machen: Wir sehen große Schwierigkeiten darin, diese Vorgehensweise etwa auf Jahre oder eine Jahreszahl zu begrenzen. Bei uns wird jetzt ein Bürgerbüro eingerichtet, das mithelfen soll, Rechtsstaatlichkeit zu wahren und vor allen Dingen auch gegen die Restauration alter Strukturen vorzugehen. Dieses Büro steht unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzlers und des Oppositionsführers in unserem Land.

Zum anderen möchten wir niemandem vorschreiben oder gar verbieten, daß die Beachtung dieser Gesichtspunkte im Rahmen privater Organisationen oder Gesellschaften völlig weggelassen wird. Wir sind also der Auffassung, daß wir eine Atmosphäre schaffen müssen, die dazu beiträgt, rechtsstaatlich vorzugehen. Dafür bieten unsere Dokumente eine gute Grundlage.

Wir als Abgeordnete der EVP haben auch Grund für solche rechtsstaatlichen Klarstellungen in diesem Kreis. In den vergangenen Wochen haben 131 Duma-Abgeordnete uns deutschen Bundestagsabgeordneten einen offenen Brief geschrieben. Darin wird uns – ohne eine Antwort zu erbitten – zu verstehen gegeben, wir sollten unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die DDR ein völkerrechtlich anerkannter Staat war, doch nun aufhören, spezielle Personengruppen zu benachteiligen oder in gerichtliche Verfahren zu ziehen. Dies alles soll wohl unter eine Art nicht justiziable Kollektivschuld gestellt und damit abgetan werden. Natürlich können uns russische Abgeordnete Ratschläge geben. Solche Vorhaltungen aber,

die jeglicher Grundlage entbehren, weisen wir als inakzeptabel zurück. Denn unsere Vorgehensweise beruht auf den Dokumenten des Europarates und steht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, wie sie der Berichtserstatter insbesondere in Punkt 7 formuliert hat.

Ich danke Ihnen.

Entschließung 1096 (1996)

**der Parlamentarischen Versammlung
des Europarates**

**betr. Maßnahmen zur Beseitigung
des Erbes der früheren kommunistischen
totalitären Systeme *)**

1. Es ist nicht leicht, mit dem Erbe der früheren kommunistischen totalitären Regime fertig zu werden. Auf der institutionellen Ebene enthält diese Hinterlassenschaft (Über)Zentralisierung, die Militarisierung ziviler Institutionen, Bürokratisierung, Monopolisierung, Überregulierung; auf der gesellschaftlichen Ebene reicht sie von Kollektivismus und Konformismus zu blindem Gehorsam und anderen totalitären Denkschablonen. Auf dieser Grundlage einen zivilisierten freiheitlichen Rechtsstaat zu schaffen, ist schwierig, denn die alten Strukturen und Denkschablonen müssen abgebaut und überwunden werden.
2. Die Ziele dieses Übergangsprozesses sind klar: die Schaffung pluralistischer rechtsstaatlicher Demokratien sowie die Achtung der Menschenrechte und der Unterschiedlichkeit. Die Prinzipien der Subsidiarität, der Entscheidungsfreiheit, der Chancengleichheit, des ökonomischen Pluralismus sowie der Transparenz des Entscheidungsprozesses – sie alle sind bei diesem Prozeß von Bedeutung. Gewaltentrennung, Freiheit der Medien, Schutz des Privateigentums und Entwicklung einer zivilen Gesellschaft wie auch Dezentralisierung, Entmilitarisierung, Entmonopolisierung und Entbürokratisierung sind einige der Mittel zur Erreichung dieses Zieles.
3. Mannigfach sind die Gefahren eines verfehlten Übergangsprozesses: bestenfalls herrscht Oligarchie an Stelle von Demokratie, Korruption an Stelle von Rechtsstaatlichkeit und organisierte Kriminalität an Stelle von Menschenrechten. Schlimmstenfalls könnte es zur „samtenen Restauration“ eines totalitären Regimes, wenn nicht gar einem gewalttätigen Sturz der jungen Demokratie kommen. In diesem schlimmsten Fall kann das neue undemokratische Regime eines größeren Landes auch eine internationale Gefahr für seine schwächeren Nachbarn sein. Der Schlüssel zu einer friedlichen Koexistenz und einem erfolgreichen Übergangsprozeß liegt darin, den schwierigen Mittelweg zwischen der Schaffung von Gerechtigkeit ohne Ausübung von Rache zu finden.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 27. Juni 1996

4. Daher muß ein demokratischer Rechtsstaat beim Abbau der Hinterlassenschaft der früheren kommunistischen totalitären Regime die vom Gesetz vorgesehenen Verfahren anwenden. Er darf sich keiner anderen Mittel bedienen, da er sonst nicht besser wäre als das vorherige totalitäre Regime, das beseitigt werden soll. Ein demokratischer Rechtsstaat hat genügend Mittel, um sicherzustellen, daß der Sache der Gerechtigkeit gedient wird und die Schuldigen bestraft werden – er kann und darf jedoch nicht dem Wunsch nach Rache an Stelle von Gerechtigkeit nachgeben. Statt dessen muß er die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten, wie das Recht auf einen ordnungsgemäßen Prozeß und rechtliches Gehör, und diese sogar auf jene Menschen anwenden, welche, als sie an der Macht waren, diese selbst nicht angewandt haben. Aber ein demokratischer Rechtsstaat kann sich auch gegen ein Wiedererstehen der kommunistischen totalitären Bedrohung wehren, da er über eine Vielzahl von Mitteln verfügt, welche nicht gegen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit verstoßen und in den Bereich der Strafrechts- und der Verwaltungsmaßnahmen fallen.
5. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Erbe früherer kommunistischer totalitärer Regime zu beseitigen, indem sie die alten Rechtssysteme und Institutionen umstrukturieren, wobei dieser Prozeß auf folgenden Grundsätzen beruhen sollte auf:
- Entmilitarisierung, um sicherzustellen, daß die für die kommunistischen totalitären Systeme typische Militarisierung von Institutionen, die dem Wesen nach zivilen Charakter haben, wie der Strafvollzugsbehörden oder des Innenministeriums, beendet wird;
 - Dezentralisierung, besonders auf der kommunalen und regionalen Ebene sowie innerhalb der staatlichen Institutionen;
 - Entmonopolisierung und Privatisierung, welche für die Schaffung einer Marktwirtschaft und einer pluralistischen Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind;
 - Entbürokratisierung, welches den kommunistischen totalitären Dirigismus zurückführen und die Macht von den Bürokraten wieder an die Bürger übertragen sollte.
6. Dieser Prozeß muß eine Änderung der Mentalität (eine Änderung von Gefühl und Verstand) beinhalten, deren Hauptziel darin bestehen sollte, die Angst vor der Übernahme von Verantwortung, die fehlende Achtung vor der Unterschiedlichkeit, den extremen Nationalismus, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die zu der Hinterlassenschaft der alten Regime gehören, zu beseitigen. Sie alle sollten durch demokratische Werte wie Toleranz, Achtung der Unterschiedlichkeit, Subsidiarität und Rechenschaftspflicht ersetzt werden.
7. Die Versammlung empfiehlt ebenfalls, Straftaten, die von Einzelpersonen während des Bestehens des kommunistischen totalitären Regimes begangen wurden, im Rahmen des geltenden Strafrechts zu verfolgen und zu bestrafen. Wenn das Strafrecht für einige Straftaten eine gesetzliche Verjährungsfrist vorsieht, so kann diese verlängert werden, da es sich hierbei nur um eine Verfahrensfrage und nicht um eine sachliche handelt. Die Verabschiedung und Anwendung rückwirkender Strafgesetze ist jedoch nicht statthaft. Andererseits ist die Verfolgung und Bestrafung einer Person für eine Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit des Begehens nach dem herrschenden nationalen Gesetz keine Straftat war, jedoch nach den von den zivilisierten Staaten allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war, erlaubt. Außerdem schließt die Einlassung einer Person, die klar die Menschenrechte verletzt hat, auf Befehl gehandelt zu haben, weder Ungesetzlichkeit noch individuelles Verschulden aus.
8. Die Versammlung empfiehlt, daß gleichzeitig mit der Verfolgung individueller Straftaten die Rehabilitierung von Personen, die für „Verbrechen“ bestraft wurden, die in zivilisierten Staaten keine Straftaten darstellen, sowie von denjenigen, die zu Unrecht verurteilt wurden. Diesen Opfern einer totalitären Justiz sollte auch materielle Entschädigung gewährt werden, die nicht (viel) geringer sein sollte als die Entschädigung für diejenigen, die zu Unrecht für Straftaten nach dem geltenden allgemeinen Strafrecht verurteilt wurden.
9. Die Versammlung begrüßt die Öffnung von Geheimdienstakten für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit in einigen der früheren kommunistischen totalitären Ländern. Sie rät allen betreffenden Ländern, den betroffenen Personen, sofern sie dies beantragen, Einsicht in die über sie bei den früheren Geheimdiensten geführten Akten zu gewähren.
10. Außerdem rät die Versammlung, Eigentum, einschließlich des Kirchenvermögens, welches illegal oder ungerecht vom Staate beschlagnahmt, verstaatlicht, konfisziert oder auf andere Art während der Herrschaft des kommunistischen totalitären Systems enteignet wurde, prinzipiell seinen früheren Eigentümern in integrum zurückzugeben, falls dies möglich ist, ohne die Rechte der derzeitigen Eigentümer, welche das Eigentum gutgläubig erworben, oder von Pächtern/Mietern, welche das Eigentum gutgläubig gepachtet/gemietet haben, zu verletzen und ohne den Fortschritt der demokratischen Reformen zu hemmen. Wo dies nicht möglich ist, sollte eine gerechte materielle Entschädigung erfolgen. Ansprüche und Konflikte in bezug auf einzelne Fälle der Eigentumsrückgabe sollten gerichtlich entschieden werden.
11. Hinsichtlich der Behandlung von Personen, die keine Straftaten begangen haben, welche nach Absatz 7 zu verfolgen wären, die jedoch hohe Positionen in den früheren totalitären kommunistischen Regime innegehabt und diese unter-

- stützt haben, stellt die Versammlung fest, daß es einige Staaten für nötig erachtet haben, Verwaltungsmaßnahmen wie Säuberungsgesetze oder Gesetze zur Abschaffung des Kommunismus einzuleiten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen aus führenden Positionen auszuschließen, bei denen man nicht sicher sein kann, daß sie diese nach demokratischen Grundsätzen ausüben würden, da sie in der Vergangenheit nicht gezeigt haben, daß sie sich diesen Grundsätzen verpflichtet gefühlt oder an sie geglaubt haben, und da sie weder ein Interesse noch irgendeinen Grund haben, sich jetzt zu diesen Grundsätzen zu bekennen.
12. Die Versammlung betont, daß diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit nur dann mit einem demokratischen Rechtsstaat vereinbar sind, wenn mehrere Kriterien erfüllt werden. Erstens, da Schuld nur individuell und nicht kollektiv sein kann, muß sie in jedem einzelnen Fall bewiesen werden – dies zeigt die Notwendigkeit, daß Säuberungsgesetze nur individuell und nicht kollektiv angewandt werden dürfen. Zweitens müssen das Recht auf Verteidigung, die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils und das Recht auf Berufung bei einem ordentlichen Gericht gewährleistet sein. Rache darf niemals das Ziel solcher Maßnahmen sein, noch sollte ein politischer oder gesellschaftlicher Mißbrauch des sich ergebenden Säuberungsprozesses erlaubt sein. Ziel des Säuberungsprozesses ist nicht die Bestrafung für schuldig gehaltener Menschen – das ist die Aufgabe der Staatsanwälte auf der Grundlage des Strafrechts –, sondern der Schutz der neuen Demokratie.
13. Die Versammlung schlägt daher vor, daß sichergestellt wird, daß Säuberungsgesetze und ähnliche Verwaltungsmaßnahmen den Forderungen eines Rechtsstaats entsprechen und auf die Abwendung von Gefahren gerichtet sind, die die Menschenrechte und den Demokratisierungsprozeß gefährden. Sie schlägt vor, sich an die nachstehenden Richtlinien zu halten, um sicherzustellen, daß die Säuberungsgesetze und ähnliche Verwaltungsmaßnahmen den Forderungen des Rechtsstaates entsprechen.¹⁾
14. Die Versammlung schlägt weiterhin vor, daß Bedienstete, die aufgrund von Säuberungsgesetzen entlassen werden, grundsätzlich ihre früher erworbenen finanziellen Rechte nicht verlieren sollten. In Ausnahmefällen, in denen sich die herrschende Elite des früheren Regimes Anspruch auf Pensionen, die höher sind als die der normalen Bevölkerung, verschafft hat, sollten diese auf das Normalmaß reduziert werden.
15. Die Versammlung empfiehlt, daß die Behörden der betreffenden Länder überprüfen, ob ihre Gesetze, Verordnungen und Verfahren mit den in dieser Entschliebung enthaltenen Prinzipien übereinstimmen und daß sie diese notfalls revidieren. Dies würde dazu beitragen, Klagen gegen diese Verfahren bei den in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Kontrollmechanismen des Europarates, nach dem Überwachungsverfahren des Ministerkomitees oder nach dem Überwachungsverfahren der Versammlung gemäß der Richtlinie Nr. 508 (1995) über die Einhaltung von Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden.
16. Schließlich wird der Abbau der früheren kommunistischen totalitären Systeme am besten durch tiefgreifende politische, gesetzliche und wirtschaftliche Reformen in den entsprechenden Ländern gewährleistet, die zum Entstehen einer wirklich demokratischen Einstellung und politischen Kultur führen. Die Versammlung fordert daher alle gefestigten Demokratien auf, ihre Hilfe und Unterstützung für die neuen Demokratien in Europa zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau einer zivilen Gesellschaft.

**Richtlinien zur Sicherstellung,
daß die Säuberungsgesetze und ähnliche
Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit den
Erfordernissen eines Rechtsstaats stehen**

Um mit den Kriterien eines Rechtsstaats vereinbar zu sein, müssen die Säuberungsgesetze gewisse Voraussetzungen erfüllen. Vor allem muß die Säuberung auf eine Abwendung der Gefahren gerichtet sein, die die grundlegenden Menschenrechte und den Demokratisierungsprozeß bedrohen; Rache darf in keinem Fall das Ziel solcher Gesetze sein, auch sollte ein politischer oder gesellschaftlicher Mißbrauch des sich ergebenden Säuberungsverfahrens ausgeschlossen sein. Ziel der Säuberung ist nicht die Bestrafung vermutlich schuldiger Menschen – das ist die Aufgabe der Staatsanwälte auf der Grundlage des Strafrechts –, sondern der Schutz der neuen Demokratie.

- a. Die Säuberung sollte durch einen speziell dafür eingesetzten unabhängigen Ausschuß verdienter Bürger, die vom Staatsoberhaupt ernannt und vom Parlament bestätigt werden, erfolgen.
- b. Die Säuberung darf nur dazu dienen, die Gefahr zu beseitigen oder signifikant zu vermindern, die für die Schaffung einer lebensfähigen freien Demokratie von dem von der Säuberung Betroffenen dadurch ausgeht, daß dieser seine Stellung dazu benutzen könnte, die Menschenrechte zu verletzen oder den Demokratisierungsprozeß zu blockieren.
- c. Die Säuberung darf nicht zum Zwecke der Bestrafung, Vergeltung oder Rache benutzt werden; eine Strafe darf nur für frühere Straftaten auf der Grundlage des geltenden Strafrechts und in Übereinstimmung mit allen Verfahren und anwendbaren Garantien im Rahmen einer strafrechtlichen Verfolgung verhängt werden.
- d. Die Säuberung sollte auf Stellen beschränkt werden, bei denen berechtigter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Stelleninhaber eine ernsthafte Gefahr für die Menschenrechte oder die Demokratie darstellt, das heißt auf solche öffent-

¹⁾ Siehe Dokument 7568

- lichen Ämter, in denen der Amtsinhaber eine wichtige Verantwortung bei der Erarbeitung oder Ausführung von Regierungsmaßnahmen und -verfahren in bezug auf die innere Sicherheit innehat, oder die Möglichkeit hat, Menschenrechtsverletzungen anzuordnen bzw. zu begehen, wie in Ämtern des Polizei-, Sicherheits- und Nachrichtendienstes, bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft.
- e. Die Säuberung ist nicht auf Ämter anwendbar, die durch Wahl vergeben werden, es sei denn, der Kandidat beantragt dies; Wähler haben das Recht zu wählen, wen immer sie wollen (das Wahlrecht darf nur einem verurteilten Straftäter auf Gerichtsbeschuß entzogen werden – dies ist keine administrative Säuberung, sondern eine strafrechtliche Maßnahme).
- f. Eine Säuberung ist nicht auf Positionen in privaten oder halbprivaten Organisationen anzuwenden, da es, falls überhaupt, nur wenige Positionen in solchen Organisationen gibt, welche die Möglichkeit haben, die grundlegenden Menschenrechte und den demokratischen Prozeß zu gefährden.
- g. Der Ausschluß von einem Amt aufgrund der Säuberung sollte nicht länger als fünf Jahre währen, da die Fähigkeit zu einer positiven Änderung in der Haltung und Einstellung eines Menschen nicht unterschätzt werden sollte; Säuberungsmaßnahmen sollten möglichst bis zum 31. Dezember 1999 abgeschlossen sein, da zu diesem Zeitpunkt das neue demokratische System in allen früheren kommunistischen totalitären Ländern gefestigt sein sollte.
- h. Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen angeordnet, begangen oder in erheblichem Maße unterstützt haben, können aus ihrem Amt entfernt werden; hat eine Organisation schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen, so kann ein Mitglied, ein Angestellter oder ein Bevollmächtigter dieser Organisation als an den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beteiligt angesehen werden, falls er ein hoher Amtsträger der Organisation war; es sei denn, er kann nachweisen, daß er nicht an der Planung, Leitung oder Durchführung solcher Maßnahmen, Verfahren oder Handlungen beteiligt war.
- i. Säuberungsmaßnahmen sind nicht anwendbar auf Personen wegen ihrer Mitgliedschaft in oder Tätigkeit für eine Organisation, die zur Zeit der Mitgliedschaft oder Betätigung legal war (mit Ausnahme der in Absatz h genannten Fälle) oder wegen der persönlichen Meinung oder Einstellung.
- j. Eine Säuberung wird nur für Handlungen, Beschäftigungen oder Mitgliedschaften vom 1. Januar 1980 bis zum Fall der kommunistischen Diktatur vorgenommen, da es unwahrscheinlich ist, daß jemand, der im Verlaufe der letzten zehn Jahre nicht gegen die Menschenrechte verstoßen hat, dies jetzt tut (diese zeitliche Begrenzung gilt natürlich nicht für Menschenrechtsverletzungen, die Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung sind).
- k. Die Säuberung von „bewußten Kollaborateuren“ ist nur bei solchen Personen zulässig, die tatsächlich gemeinsam mit Regierungsstellen (wie dem Nachrichtendienst) an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die anderen tatsächlich Schaden zugefügt haben, beteiligt waren und wußten oder hätten wissen sollen, daß ihr Verhalten schädliche Auswirkungen haben würde.
- l. Die Säuberung darf nicht für Personen vorgenommen werden, die zum Zeitpunkt des entsprechenden Geschehens unter 18 Jahre alt waren, die freiwillig/gutgläubig ihre Mitgliedschaft, Beschäftigung oder ihre Funktion in der betreffenden Organisation vor dem Übergang zu einem demokratischen System ausgeschlagen bzw. aufgegeben oder unter Zwang gehandelt haben.
- m. In keinem Fall darf eine Säuberung vorgenommen werden, ohne daß der Betroffene alle Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens erhält, was nicht nur das Recht auf einen Rechtsbeistand (der ihm beigeordnet wird, falls der Betroffene nicht zahlen kann), auf Akteneinsicht und Anfechtung der Beweise gegen ihn, auf Zugang zu allen belastenden und entlastenden Beweismitteln, auf Vorlage seiner eigenen Beweise, auf eine öffentliche Verhandlung, falls dies gewünscht wird, und das Recht auf Berufung bei einem unabhängigen Gericht einschließt.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten von Malta, Dr. Ugo Mifsud Bonnici

(Themen: Zweiter Weltkrieg als Auslöser für Frieden und Freiheit in Europa – Nebeneinander von Europa und Europäischer Union – Konzept der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit – Zu schnelle Entwicklung Gefahr für neue Demokratien – Rolle der Wissenschaft und Forschung – Beitritt zur Europäischen Union – Schaffung eines Mittelmeer-Rates – Stabilitätspakt im Mittelmeerraum als erster Schritt – Bedeutung des Europarates über seine Grenzen hinaus)

Tagesordnungspunkt

Informationsbericht über die Situation in Tschetschenien *)

(Drucksache 7560 + Addendum III)

Berichterstatter:

Abg. Ernst Muehlemann (Schweiz)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ohne Zweifel ist es im Tschetschenien-Konflikt die vordringlichste Aufgabe, weitere militärische Aktionen und damit das Töten und Verletzen von Menschen zu verhindern. Die ersten getroffenen Vereinbarungen, die sich auf einen Waffenstillstand, den Rückzug des Militärs

*) Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen

und einen Austausch von Gefangenen beziehen, müssen in einen Friedensprozeß übergeleitet werden, in dem auch die Kernproblematik des Konfliktes – der künftige Status von Tschetschenien – behandelt wird.

Bei unseren Gesprächen in Moskau, Grosnij und Nazran hatten wir den Eindruck, daß die Auffassungen über den Status eines künftigen Tschetschenien noch weit auseinandergehen. Alle Beteiligten sollten noch mehr darüber informiert werden, daß es bereits jetzt in anderen Regionen Europas oder der Welt Beispiele für verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten für den Status eines Landes bzw. Gebietes gibt. Die Skala reicht von einem Teilstaat in einer Föderation, weitgehenden Autonomieregelungen und einer Teilsouveränität bis hin zur vollen Souveränität.

So zentral und wichtig die Förderung des Prozesses einer nichtmilitärischen Konfliktlösung ist, so muß doch gleichfalls deutlich im Bewußtsein bleiben und aufgearbeitet werden, mit welchen furchtbaren Grausamkeiten und mit wie vielen Opfern die Kampfhandlungen in Tschetschenien verbunden waren und zum Teil noch sind. Es wird geschätzt, daß in diesem Konflikt zirka 30 000 Zivilisten getötet worden sind, wovon die überwiegende Zahl Opfer der unterschiedslosen Bombardierung oder des weitreichenden Artilleriebeschusses dichtbesiedelter Gebiete gewesen sind. Allein in Grosnij wird die Zahl kriegsbezogener Toter auf 27 000 Menschen geschätzt. Tausende Männer, Frauen und Kinder wurden Opfer illegaler Be- und Erschießungen oder von Geiselnahmen. Es gibt Berichte über viele hundert Fälle von brutalen Mißhandlungen von Inhaftierten in den Filtrationslagern, welche die russische Armee und die Sondereinheiten des Innenministeriums eingerichtet haben.

Bei unseren Gesprächen mit dem Innenminister, dem Justizminister und in der Generalstaatsanwaltschaft wurde uns gesagt, daß in den Filtrationslagern und Untersuchungsgefängnissen nunmehr – ich zitiere das bewußt in Anführungszeichen – „im Einklang mit dem Gesetz“ gehandelt werde. – Dies ist zunächst einmal ein Eingeständnis dahin gehend, daß vorher nicht im Einklang mit dem Gesetz gehandelt wurde. – Das Rote Kreuz habe ohne Anwesenheit von russischen Offiziellen Zugang zu diesen Einrichtungen.

Das Rote Kreuz bestätigte uns gegenüber zwar, daß es gewisse Zugangsmöglichkeiten habe. Es betonte jedoch, daß Rußlands Art der Kriegsführung die eingegangenen Verpflichtungen des internationalen humanitären Rechts, wie sie im Genfer Abkommen über das Internationale Rote Kreuz niedergelegt worden sind, mißachtet und verletzt. So hat es mehrmals vom Zeitpunkt der Einnahme eines Ortes durch Militär der Russischen Föderation ein oder zwei Wochen gedauert, bis das Rote Kreuz Zugang hatte.

Es muß deutlich daran erinnert werden, daß sich Rußland bei der Aufnahme in den Europarat dazu verpflichtet hat, die Bestimmungen des internationalen humanitären Rechts auch im Falle interner Konflikte strikt zu beachten. Was die Untersuchung der schweren Menschenrechtsverletzungen angeht, die in Tschetschenien begangen worden sind, wurden

uns unterschiedliche Zahlen in Höhe von 200 bis 1 500 in bezug auf Fälle teils ziviler Kriminalität, teils von Delikten mit staatlicher Beteiligung genannt. In 50 Fällen habe es Verurteilungen gegeben. Dies kann unmöglich die Gesamtheit der Täter der vielfältigen schweren Mißhandlungen und Menschenrechtsverletzungen abdecken. Wir wissen bisher auch nichts über das Strafmaß und den eingeleiteten Strafvollzug. Es muß dringend veröffentlicht werden, welche Delikte begangen wurden, wie die Täter bestraft worden sind und welche Fälle noch untersucht werden. Die Untersuchung begangener Verbrechen und die angemessene Bestrafung der Täter – gerade wenn sie von staatlicher Seite her geschehen sind – sollen nicht nur dem Ziel dienen, die Tat zu sühnen, sondern vor allem auch dem Ziel, vergleichbare Taten zukünftig zu verhüten. Es muß den Handelnden deutlich werden, daß die Art der Kriegsführung und Vorgehensweise in Tschetschenien nicht nur ein Fehler war, sondern eine zutiefst inhumane und auch illegale Aktivität.

Präsident: – Ich danke Ihnen, Herr Bindig.

Tagesordnungspunkt

Ausgaben der Versammlung im Haushaltsjahr 1997

(Drucksache 7579)

Berichterstatter:

Abg. Alphonse Theis (Luxemburg)

Stellungnahme Nr. 197 (1996)

betr. eine Stellungnahme zum Haushaltsentwurf für die Ausgaben der Versammlung im Jahre 1997

1. Wie bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 192 (1995) über die Haushalte des Europarates für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 bekräftigt die Versammlung ihren Wunsch, daß die Haushaltsmittel der Organisation jedesmal dann erhöht werden, wenn ein weiterer Mitgliedstaat aufgenommen wird. Nur auf diese Weise wird der Europarat in der Lage sein, seiner pan-europäischen Dimension Wirksamkeit zu verleihen und seine Aufgabe, die demokratische Sicherheit Europas zu gewährleisten, zu erfüllen.
2. Seit der Verabschiedung der Stellungnahme Nr. 187 (1995) betr. den Haushalt 1996 im Mai 1995 durch die Versammlung sind fünf neue Mitglieder dem Europarat beigetreten (Albanien, Moldau, Rußland, die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien und die Ukraine). Die Zahl der Mitglieder der Versammlung ist damit von 478 auf 562 gestiegen.
3. Das Präsidium der Versammlung hat dem Parlament Armeniens am 26. Januar 1996 und dem Parlament Georgiens am 28. Mai 1996 den besonderen Gaststatus verliehen. Dieser Beschluß erhöhte die Zahl der Parlamentarier der besonderen Gaststaaten auf 24. Berücksichtigt man die

- 6 israelischen Beobachter, so beträgt die Gesamtzahl der Parlamentarier, die sich an der Arbeit der Versammlung beteiligen, derzeit 592.
4. Im Verlauf des Jahres 1996 können weitere Staaten dem Europarat beitreten oder ihre Parlamente den besonderen Gaststatus durch die Versammlung erhalten.
 5. Die Zunahme der Zahl der Mitglieder der Versammlung ist parallel zu einer Steigerung ihrer Tätigkeiten und Aufgaben erfolgt, insbesondere in bezug auf die Überwachung der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen.
 6. Die Versammlung hält es für entscheidend, die Qualität ihrer Arbeit sowohl bei Plenarsitzungen als auch bei Ausschusssitzungen zu gewährleisten.
 7. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen beinhaltet auch eine Behandlung der Sprachfrage. Die Versammlung hat den Wunsch, Russisch auf gleiche Weise wie Deutsch und Italienisch zur Arbeitssprache zu machen. Darüber hinaus möchte die Versammlung im Hinblick auf eine wirksamere Veröffentlichung der von ihr verabschiedeten Texte, daß diese Texte in die derzeitigen Arbeitssprachen sowie ins Russische übersetzt werden.
 8. Die Versammlung möchte eine verstärkte Information über ihre Arbeit und eine Verbesserung ihrer Forschungsressourcen. Über ihren Internet Server möchte sie ihren Mitgliedern, den nationalen Parlamenten, den Regierungen und der Öffentlichkeit ihre öffentlichen Dokumente und Informationen über ihre Aktivitäten und über die Aktivitäten ihrer Ausschüsse zukommen lassen.
 9. Der Erweiterungsprozeß hat auch auf die politischen Gruppen Auswirkungen gehabt. Deren Mitgliederzahl ist gestiegen, und ihre Rolle innerhalb der Versammlung hat beträchtlich an Bedeutung gewonnen.
 10. Das Programm der interparlamentarischen Zusammenarbeit muß weiter ausgebaut werden, damit die Erfordernisse der Parlamente der neuen Mitgliedstaaten besser erfüllt werden können.
 11. Die Versammlung ist bestrebt, die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen auf bestmögliche Weise zu nutzen und ihre Strukturen und Arbeitsverfahren anzupassen. Sie befaßt sich z. B. derzeit damit, eine Reorganisation der Plenarsitzungen der Versammlung und der Terminplanung für die Ausschusssitzungen vorzunehmen.
 12. Die Versammlung ist der Auffassung, daß es notwendig ist, unverzüglich:
 - i. die Zahl der Mitarbeiter des Table Office zu verstärken;
 - ii. die Zahl der Mitarbeiter der Ausschußsekretariate zu erhöhen;
 - iii. die Arbeitseinheit zur Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen zu konsolidieren;
 - iv. einen grundlegenden Dokumentations- und Forschungsdienst einzurichten;
 - v. die Arbeit der Versammlung gezielter zu veröffentlichen und eine Pressestelle einzurichten;
 - vi. die Erstattung der Ausgaben der Parlamentarier im Rahmen der von ihnen im Auftrag des Europarates durchgeführten Aufgaben aus dem Haushalt der Organisation zu verbessern, um bei dieser Art von Tätigkeit jede Auswahl aufgrund finanzieller Gründe zu vermeiden;
 - vii. die Verbesserung der Computereinrichtungen der Versammlung fortzusetzen;
 - viii. die politischen Gruppen effizienter zu gestalten;
 - ix. die Arbeitsbedingungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse einschließlich der Sprachensituation zu verbessern.
13. Die Versammlung muß zusätzliche humane und materielle Ressourcen erhalten, um alle diese Erfordernisse abzudecken. Eine höhere Mittelbewilligung als im Jahre 1996 ist daher notwendig.
 14. Diese Stellungnahme enthält als Anlagen:
 - i. eine Tabelle der geforderten Erhöhungen für 1997 im Vergleich zu den Mittelbereitstellungen für 1996;
 - ii. kurze Erläuterungen zu den Veränderungen.

Freitag, 29. Juni 1996

**Tagesordnungspunkt
Zivile Aspekte der Übereinkommen
von Dayton und Erdut**

(Drucksache 7588)

Berichterstatter:
Abg. Tadevsz Iwiński (Polen)

Abg. **Klaus Bühler** (CDU/CSU): – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zunächst dem Berichterstatter meinen Respekt für seine Arbeit bekunden, ebenso den Mitherberichtstatter. Am Beginn des Berichtes finden wir den Satz: Dayton hat die Grundlage für einen dauerhaften Frieden gelegt. Ich hoffe, daß dieser Satz dann auch in der Praxis zutreffen wird. Denn wir wissen alle, wie schwierig das ist. Wir sind froh darüber, daß das Blutvergießen zu einem Ende gekommen ist. Wir Europäer müssen uns auch wieder in Erinnerung rufen, daß es letztlich nicht die Europäer waren, die dieses Blutvergießen stoppen konnten, sondern daß es wieder einmal die Amerikaner waren. Das sollte für uns, liebe Freunde, eine Verpflichtung sein, alles zu tun, um für die Zukunft ein System zu errichten, das solche fürchterlichen kriegerischen Auseinandersetzungen mitten in Europa unmöglich macht. Der Europarat ist hier nicht primär gefordert; eher sind andere

Organisationen gefordert. Wir sollten alles dazu beitragen, daß es nicht mehr zu einer solchen schrecklichen Entwicklung kommt.

An der Frage der Wahlen wird sich erweisen, ob das Dayton-Abkommen umgesetzt werden kann. Das gleiche gilt – wir haben es gehört – für die Rückkehr der Flüchtlinge.

Deswegen möchte ich einen Aspekt aufgreifen, der die Rückkehr der Flüchtlinge direkt betrifft. Ich möchte zuvor sagen, daß meine Fraktion diesen Bericht und die Empfehlungen weitestgehend mitträgt. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf eine Forderung lenken, die von der bosnischen Regierung vor kurzem an die deutsche Regierung gerichtet wurde und die meines Erachtens von uns ganz entschieden – ich sage gleich, warum – zurückgewiesen werden sollte. Die europäischen Staaten haben derzeit insgesamt rund 700 000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina aufgenommen; in meinem Heimatland leben davon 320 000, in Italien 54 000, in Österreich 52 000 usw. Nun hat die bosnische Regierung an Deutschland die Forderung gerichtet, für jeden in die Heimat zurückkehrenden Bosnier zwischen 10 000 und 12 000 DM zu bezahlen. Auch andere europäische Länder könnten mit einer solchen Forderung konfrontiert werden. Daher trage ich dies hier und heute vor.

Am Beispiel Deutschlands möchte ich exemplarisch verdeutlichen, welche finanziellen Konsequenzen das hätte. Bei 320 000 Flüchtlingen wäre das ein Betrag zwischen 3 und 4 Milliarden DM. Zusätzlich muß berücksichtigt werden, daß beispielsweise in Deutschland seit 1991 für diesen Personenkreis zwischen 15 und 18 Milliarden DM aufgewandt worden sind.

Daher fordere ich den Europarat und den zuständigen Ausschuß auf, sich dieser Sache anzunehmen. Der bosnischen Regierung sollte in aller Deutlichkeit klargemacht werden, daß solche Forderungen an Länder, die Kriegsflüchtlinge aufnehmen, in keiner Weise hingenommen werden können. Wer schon für humanitäre Hilfe beträchtliche Summen aufbringt, sollte nicht noch zusätzlich zur Kasse gebeten werden.

Hinzu kommt, daß die Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen künftig wohl drastisch abnehme. Was das für die betroffenen Menschen, für die Flüchtlinge bedeuten würde, brauche ich Ihnen nicht zu verdeutlichen.

Eine der Leitlinien des Europarats, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist die Wahrung der Menschenrechte. Wir fühlen uns einem humanitären Miteinander verpflichtet. Daher habe ich diese Problematik mit meiner damit verbundenen Bitte hier vorgetragen. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Empfehlung 1301 (1996)

betr. die zivilen Aspekte der Übereinkommen von Dayton und Erdut*)

1. Die Übereinkommen von Dayton und Erdut haben die Grundlagen für einen dauerhaften Frie-

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 28. Juni 1996

den in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien sowie für die Stabilisierung der gesamten Region gelegt. Diese Ziele können jedoch nur durch die vollständige Umsetzung der Übereinkommen, zu der sowohl die zivilen als auch die militärischen Aspekte gehören, erreicht werden.

2. Die Versammlung ist darüber erfreut, daß durch die erfolgreiche Umsetzung der militärischen Aspekte des Übereinkommens von Dayton die Kampfhandlungen und die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in der Region unverzüglich beendet wurden, ist jedoch ernsthaft besorgt über die Verzögerungen bei der Umsetzung der zivilen Aspekte der Übereinkommen.
3. Die Demokratisierung von Bosnien und Herzegowina schreitet nicht in dem erwarteten Maße voran. Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen beschuldigt werden, sind immer noch in Leitungsfunktionen der „Republik Srpska“ (RS) zu finden – eine Tatsache, die ein unüberwindbares Hindernis für die Wiederherstellung einer pluralistischen und multi-ethnischen Gesellschaft in der Republik Srpska sowie für jeden konstruktiven Dialog mit dieser Entität darstellt.
4. Trotz der Stationierung der multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR) gibt es in der Praxis keine Bewegungsfreiheit zwischen den beiden Entitäten Bosnien und Herzegowina, und dies hat besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Enklaven, wie z. B. auf Gorazde.
5. Die Versammlung ist darüber erfreut, daß die für 1996 gesetzten Ziele für Mittelzusagen durch Geberstaaten für den Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas erreicht wurden. Sie stellt jedoch fest, daß trotz der großen Zahl der ausgearbeiteten Projekte die Umsetzung dieser Projekte sehr langsam verlaufen ist.
6. Bislang gab es keine Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen im großen Umfang aufgrund fehlender Garantien für den persönlichen und materiellen Schutz. Die Versammlung bedauert insbesondere den völligen Stillstand in bezug auf die Rückkehr von Flüchtlingen in Regionen, die „ethnisch gesäubert“ wurden.
7. Neben den politischen Umständen ist eine Rückkehr der Flüchtlinge in großem Umfang, und zwar sowohl derjenigen, die im Land leben, als auch derjenigen, die aus dem Ausland zurückkehren wollen, auch aufgrund eines totalen Mangels an Wohnungen unmöglich. Des weiteren halten der katastrophale Zustand der Infrastrukturen des Landes und die Arbeitslosigkeit, die sich je nach Region zwischen 60- und 90% bewegt, mögliche Heimkehrer von einer Rückkehr ab.
8. Die Agrar- und Forstwirtschaft können eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit, der Bereitstellung von Material (Holz) zur Reparatur und zum Bau von Häusern und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen

- spielen und gehören damit zu den Prioritäten beim Wiederaufbau.
9. Die Verzögerungen bei der Umsetzung der zivilen Aspekte des Übereinkommens von Dayton könnten möglicherweise negative Auswirkungen auf die Durchführung der für September 1996 vorgesehenen Wahlen in Bosnien-Herzegowina haben. Neben den oben erwähnten Faktoren könnte der demokratische Charakter der Wahlen durch die eingeschränkte Pressefreiheit und dadurch gefährdet werden, daß es den verschiedenen Kandidaten unmöglich ist, einen Wahlkampf auf gleichberechtigter Grundlage zu führen.
 10. Die Versammlung ist der Auffassung, daß die Wahlen ein Schlüsselement für Fortschritte im Rahmen des Friedensprozesses sind und daß alles unternommen werden muß, um ihren rechtmäßigen Ablauf zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß ethnische Trennlinien im Land verschärft werden.
 11. In bezug auf die Umsetzung des Grundabkommens von Erdut über die friedliche Wiedereingliederung Ostslawoniens, der Baranja und Westsirmiens begrüßt die Versammlung die bisher erzielten Fortschritte und insbesondere den konstruktiven Dialog, der zwischen der Regierung Kroatiens und den serbischen Vertretern eingeleitet wurde.
 12. Trotzdem sind – wenn dieser vielversprechende Anfang zur Wiederherstellung einer demokratischen und multi-ethnischen Gesellschaft in der Region führen soll –, noch entscheidende Hindernisse zu überwinden: die Rückkehr der Vertriebenen, der wirtschaftliche Wiederaufbau, die Gewährleistung der Menschenrechte und die Einsetzung demokratisch gewählter Institutionen.
 13. Im Bereich des wirtschaftlichen Wiederaufbaus
 - i. ist sich die Versammlung des für Investitionen schwierigen Klimas in Bosnien-Herzegowina bewußt, was hauptsächlich auf die politische Ungewißheit und den begrenzten geographischen Handlungsspielraum der staatlichen Stellen zurückzuführen ist, hält es jedoch trotzdem für den Erfolg des Friedensprozesses für äußerst wichtig, daß der Wiederaufbau weiter beschleunigt wird, um der Bevölkerung die positiven Auswirkungen des Friedens baldmöglichst vor Augen zu führen;
 - ii. unterstützt sie nachdrücklich die von der Weltbank in enger Zusammenarbeit mit der Regierung von Bosnien-Herzegowina, dem Hohen Repräsentanten, der Europäischen Union, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der ganzen internationalen Gebergemeinschaft festgelegten Prioritäten und vertritt die Auffassung, daß es der Weltbank ermöglicht werden sollte, zusammen mit der Regierung des Empfängerlandes in der derzeitigen frühen Phase des Wiederaufbaus eine führende Rolle bei der Koordinierung zu übernehmen;
 - iii. ist sie der Auffassung, daß der Wiederaufbau von Häusern besondere Priorität erhalten sollte, und zwar entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der lokalen Gemeinschaften, insbesondere für die Minderheiten, einschließlich der Roma-Minderheiten, da dies eine Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau ist;
 - iv. hofft sie, daß sich die Handelsbeziehungen, die für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung von Wohlstand von grundlegender Bedeutung sind, innerhalb ganz Bosnien-Herzegowinas sowie mit den Nachbarländern bald normalisieren werden.
14. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
- i. die Organe des Sozialentwicklungsfonds des Europarates aufzufordern, die Möglichkeiten des Fonds für ein Tätigwerden in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien zu verstärken, unter anderem auch durch die Unterstützung bei der Festlegung und Ausarbeitung von Projekten;
 - ii. die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern:
 - a. alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Durchführung der Wahlen in Bosnien-Herzegowina unter zufriedenstellenden Bedingungen zu gewährleisten, auch durch den Ausschluß von Personen aus dem politischen Leben, die der Begehung von Kriegsverbrechen beschuldigt wurden, und ihre Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof, die Rückkehr der Flüchtlinge und der Vertriebenen, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Möglichkeit für alle Kandidaten, einen gleichberechtigten Wahlkampf zu führen;
 - b. umfassend mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten und, soweit erforderlich, Gesetze zu verabschieden, die mit den Richtlinien des Gerichts übereinstimmen;
 - c. sich dafür einzusetzen, daß das Mandat von IFOR solange verlängert wird, bis die zivilen Aspekte des Übereinkommens von Dayton umgesetzt und ein stabiler politischer und wirtschaftlicher Rahmen geschaffen und damit die Gefahr erneuter Kampfhandlungen gebannt wurde;
 - d. sich dafür einzusetzen, daß das am 22. Juli 1996 auslaufende Mandat der EU-Verwaltung von Mostar solange verlängert wird, bis die damit verbundenen Aufgaben von demokratisch gewählten und anerkannten lokalen Stellen übernommen werden können;
 - e. alles zu unternehmen, um den Wiederaufbauprozeß in Bosnien-Herzegowina und in Ostslawonien dringend zu beschleunigen;

- f. die Auslandsverbindlichkeiten von Bosnien-Herzegowina umzuschulden, um die neue Regierung beim Wiederaufbau zu unterstützen;
 - g. großzügige Beiträge zum selektiven Treuhandkonto des Sozialentwicklungsfonds des Europarates zu leisten und Projekte zugunsten Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens sicherzustellen und mitzufinanzieren;
 - h. sicherzustellen, daß ein Teil der Hilfe für den Wiederaufbau direkt den Kommunen in den vom Krieg betroffenen Regionen in Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie den Nichtregierungsorganisationen, die in diesen Regionen tätig sind, zugute kommt;
 - i. Projekten des Wiederaufbaus in Verbindung mit Wohnungsbau und -sanierung absoluten Vorrang einzuräumen;
 - j. den kürzlich von der Weltbank genehmigten Sonderfonds für eine Garantiefazilität zur Absicherung der politischen Risiken für private Investoren zu unterstützen;
 - k. unverzüglich dabei mitzuhelfen, daß die Straße durch den Korridor, die Sarajewo mit Gorazde verbindet, schnellstmöglich gebaut und die Straßenverbindungen von Tuzla in Richtung Norden verbessert werden können;
 - l. solange davon Abstand zu nehmen, Menschen aus Bosnien-Herzegowina, denen „vorübergehender Schutz“ gewährt wurde, zurückzuschicken, bis die entsprechenden Bedingungen für deren Rückkehr erfüllt sind;
 - m. möglichst auf dem Wege über eine Vermittlung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) angemessenen sozialen Schutz für alle Menschen in Bosnien-Herzegowina, einschließlich der Minderheiten, die vom Krieg betroffen oder aus anderen Gründen Nachteile erleiden mußten, vorzusehen;
- iii. die kroatische Regierung aufzufordern:
- a. das Gesetz über die Amnestie dahingehend zu ändern, daß es zufriedenstellende Garantien für die Sicherheit der serbischen Bevölkerung in Kroatien enthält;
 - b. die Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES), das mit dem Grundabkommen von Erdut vorgesehen wurde, um weitere zwölf Monate zu unterstützen.
15. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) auf, Bosnien und Herzegowina bei der EU und der EFTA Handelspräferenzen einzuräumen.

Tagesordnungspunkt

Abschaffung der Todesstrafe in Europa

(Drucksache 7589)

Berichterstatlerin:

Abg. Renate Wohlwend (Liechtenstein)

(Themen: Moratorium bis zur Abschaffung der Todesstrafe – Verstöße einzelner Länder gegen entsprechende Verpflichtungen – De facto und de jure Abschaffung der Todesstrafe – Abschaffung der Todesstrafe in Kriegszeiten)

Entschließung 1097 (1996)

betr. die Abschaffung der Todesstrafe in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1044 (1994) betr. die Abschaffung der Todesstrafe. Sie begrüßt die völlige Abschaffung der Todesstrafe in Italien, Spanien, Moldau und Belgien im Laufe der letzten zwei Jahre, womit diese Staaten ein ausgezeichnetes, nachahmenswertes Beispiel für andere Staaten gesetzt haben.
2. Die Versammlung bedauert die vor kurzem in Lettland, Litauen und der Ukraine vorgenommenen Hinrichtungen. Sie verurteilt insbesondere die Ukraine für den klaren Verstoß gegen ihre Verpflichtung, zum Zeitpunkt des Beitritts zum Europarat ein Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen in Kraft zu setzen. Sie bedauert ebenfalls, daß Lettland seiner Verpflichtung, das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt zum Europarat zu ratifizieren, nicht nachgekommen ist.
3. Da Berichten zufolge die Gefahr besteht, daß das Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen, zu dem sich Rußland im Verlaufe seines Aufnahmeprozesses verpflichtet hat, gebrochen wird, fordert die Versammlung, daß Rußland seine Verpflichtung einhält und keine Hinrichtungen vornimmt. Sie verweist insbesondere auf die sechszehnhundertvierzig Häftlinge in den Todeszellen, deren Gnadengesuche in diesem Jahr vom Präsidenten der Russischen Föderation abgelehnt wurden.
4. Die Versammlung fordert Rußland, die Ukraine und Lettland auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen und die Abschaffung der Todesstrafe unverzüglich einzuhalten. Sie warnt diese Staaten, daß – wie in der Richtlinie Nr. 508 (1995) festgelegt – weitere Verstöße gegen diese Verpflichtungen, insbesondere die Durchführung von Hinrichtungen, Konsequenzen haben werden.
5. Angesichts der unwiderlegbaren Argumente gegen eine Verhängung der Todesstrafe fordert die Versammlung ferner Litauen auf, unverzüglich ein Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen in Kraft zu setzen. Sie fordert alle Mitgliedstaaten des Europarates, deren Verfassungen noch die Todesstrafe vorsehen, die sie aber nicht mehr anwenden (Albanien, Bulgarien, Zypern, Estland, Malta,

Polen, Türkei, Vereinigtes Königreich) auf, sie de jure so bald wie möglich abzuschaffen. Sie fordert ebenfalls alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, sofern sie es noch nicht getan haben, das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren.

6. Unter Hinweis auf die Entschliebung 1044 (1994) erinnert die Versammlung die Beitrittskandidaten zum Europarat daran, daß die Bereitschaft zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zur Einführung eines Moratoriums in bezug auf Hinrichtungen zum Zeitpunkt des Beitritts für die Versammlung eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Europarat ist. Sie empfiehlt daher den Beitrittskandidaten, ihre Politik in bezug auf die Todesstrafe rechtzeitig zu überprüfen.
7. Die Versammlung erklärt sich bereit, die Staaten, die die Todesstrafe abschaffen wollen, bei dieser Aufgabe zu unterstützen und wird die Entwicklungen aufmerksam verfolgen.
8. Im Interesse der Schaffung einer Welt, die sich auf die Achtung des Rechts auf Leben, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit stützt, fordert die Versammlung alle Parlamente der Welt, die dies noch nicht getan haben, auf, vor Ende dieses Jahrtausends die Todesstrafe für alle Straftaten abzuschaffen und damit dem Beispiel einer Mehrheit der Europaratsstaaten zu folgen.
9. Abschließend ersucht die Versammlung nachdrücklich alle Staatschefs und alle Parlamente, in deren Staaten noch die Todesstrafe verhängt wird, die Verurteilten zu begnadigen.

Empfehlung 1302 (1996)

betr. die Abschaffung der Todesstrafe in Europa

1. Die Versammlung verweist auf die Empfehlung 1246 (1994) betr. die Abschaffung der Todesstrafe. Sie begrüßt den Beschluß des Ministerkomitees vom 16. Januar 1996, die Mitgliedstaaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, aufzufordern, de facto oder de jure ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen aufzustellen.
2. Sie bedauert jedoch, daß das Ministerkomitee noch keine Maßnahmen im Hinblick auf die wichtigsten in Absatz 6 dieser Empfehlung enthaltenen Vorschläge ergriffen hat.
3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, unverzüglich Folgemaßnahmen zu den Vorschlägen der Empfehlung 1246 (1994) zu ergreifen. Insbesondere empfiehlt sie dem Ministerkomitee, ein

Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention auszuarbeiten, mit dem die Todesstrafe sowohl in Friedens- als auch in Kriegzeiten abgeschafft wird, die Unterzeichnerstaaten verpflichtet werden, unter keinen Umständen die Todesstrafe wieder einzuführen, und ein von dem Generalsekretär zu überwachender Kontrollmechanismus eingerichtet wird.

4. Unter Hinweis auf ihre Entschliebung 1097 (1996) empfiehlt die Versammlung darüber hinaus dem Ministerkomitee, sie bei ihren Bemühungen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe in allen Mitgliedstaaten des Europarates zu unterstützen, indem es:
 - i. den Staaten, die darum bitten, finanzielle und logistische Unterstützung zur Verfügung stellt zum Zweck der Durchführung von nationalen Informationsveranstaltungen über die Abschaffung der Todesstrafe;
 - ii. eine großangelegte internationale Konferenz über die Entwicklungen in bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe veranstaltet, die im Jahre 1997 in einem Land stattfinden soll, das die Todesstrafe de facto noch nicht abgeschafft hat;
 - iii. die Einstellung der Beitrittskandidaten zur Todesstrafe bei der Entscheidung über deren Beitritt als Vollmitglieder zum Europarat und die Einstellung der Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, im Verlauf der Überwachung der durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen berücksichtigt.

Richtlinie Nr. 525 (1996)

betr. die Abschaffung der Todesstrafe in Europa

1. Die Versammlung, unter Hinweis auf die Entschliebung 1097 (1996) und die Empfehlung 1302 (1996), weist ihre Ausschüsse, die sich mit der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen befassen, an, der von einigen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ein Moratorium in bezug auf die Vollstreckung von Todesurteilen einzuführen und/oder das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Die Versammlung weist ferner ihren Ausschuß für Recht und Menschenrechte an, ein oder zwei Seminare über die Abschaffung der Todesstrafe in Europa zu veranstalten und ihr zur gegebenen Zeit über die Entwicklungen zu berichten.